

# Der Reichenburger Handel 1815/1816

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2000)**

Heft 42

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III.

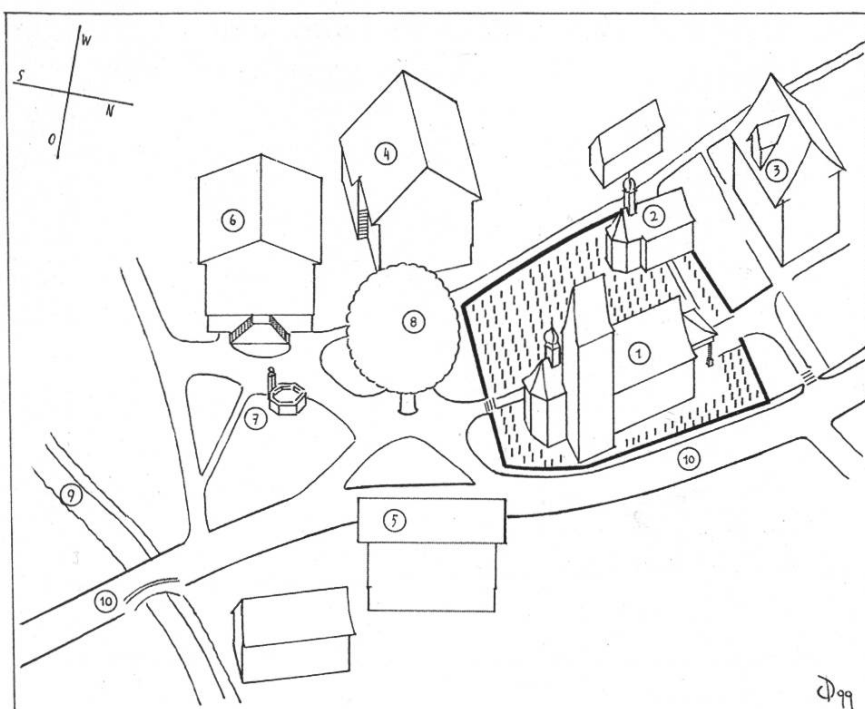
## Der Reichenburger Handel 1815/1816

### III.1 Von der Mediation zur Restauration<sup>8</sup>

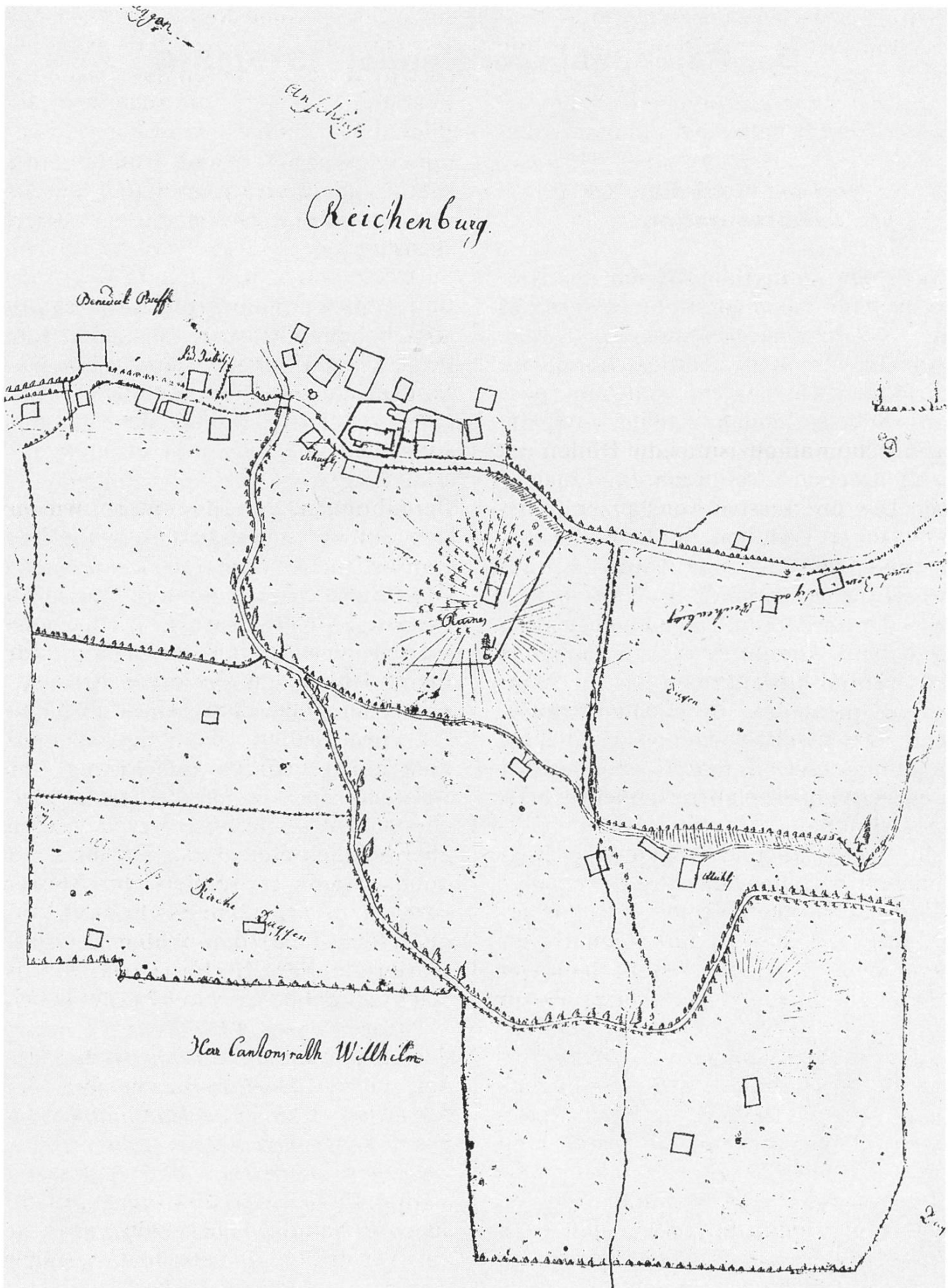
Nach den politischen Wirren der Helvetik hatte Napoleon der Schweiz mit der Mediationsverfassung die weitgehend bis heute gültige räumliche Struktur verliehen. Die von Frankreich annektierten «Randgebiete» Wallis, Genf, Neuenburg und Jura kamen allerdings erst ab 1814 dazu. Die Einrichtungen der Kantone entsprachen in etwa deren Tradition und Bedürfnissen. Der Zentralismus war gemässigt, und wesentliche Revolutioneigenschaften wie die bürgerliche Gleichheit blieben bestehen. Allerdings war auch dafür gesorgt, dass Frankreich das für seine Armee nicht ganz unwichtige Kontingent an Schweizer Truppen zustand. Im Kanton Schwyz traten die ehemals angehörigen Landschaften «gleichberech-

tigt» zum Alten Land. Reichenburg zählte zum Bezirk March und war in den Räten und Gerichten paritätisch vertreten.

Im Hinblick auf das Schicksal des 1798 aufgehobenen Klosters Einsiedeln war Pater Konrad Tanner schon 1802 optimistisch gewesen. Er meinte damals: Falls Einsiedeln wieder dem Kanton Schwyz zufalle, so werde zwar die Jurisdiktion wohl wegfallen, aber das Übrige und damit das Wesentlichste dem Kloster zurückerstattet. Und so kam es auch! Bereits 1803 gab Napoleons Klosterparagraph dem Stift seine vormaligen Güter zurück. Nach abenteuerlichen Fluchtwegen befand sich das Gnadenbild nunmehr in Bludenz. Am 29. September 1803 wurde es feierlich zurückgeholt; damit bekam auch die Wallfahrt wieder Aufschwung. Ein eigener Vertrag regelte 1804 das Ver-



*Der Dorfkern um 1815 als Hauptschauplatz des Reichenburger Handels: 1 Pfarrkirche mit Friedhof, 2 Beinhaus, 3 Pfarrhaus, 4 Siebner Wilhelms Dorftaverne (Kantonsstr. 22), 5 Hauptmann Wilhelms Haus (Kantonsstr. 23), 6 Haus Kantonsstr. 24, 7 Dorfplatz mit Brunnen, 8 Dorflinde, 9 Rütibach, 10 Alte Landstrasse mit Bachbrücke. Planskizze von Carl Deuber (Reichenburg).*



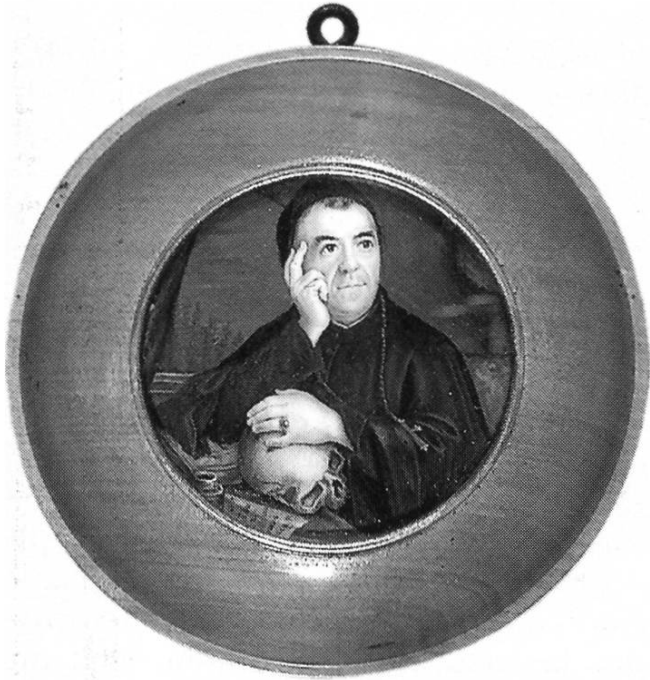
Reichenburg 1809. Schatzungsplanskizze der nördlichen Dorfhälfte, im Zusammenhang mit der Linthkorrektion erstellt (Ausschnitt).

hältnis zwischen der Abtei und dem Kanton Schwyz. Reichenburg wurde darin nicht erwähnt; denn der Mediationsverfassung entsprechend fielen die alten Herrschaftsrechte ausser Betracht. Sie kehrten erst ab 1814, im Gefolge der Restauration, nochmals für ein paar Jahre wieder.

Napoleons Fall riss auch sein europäisches Föderativsystem in Stücke. An seine Stelle trat im Gegenzug das konservative Bündnis der Alliierten, die Heilige Allianz. Befreit von den napoleonischen Banden streifte nun der römische Katholizismus die Hüllen der aufklärerisch-revolutionären Epoche ab. Der progressive Konstanzer Generalvikar Wessenberg geriet unter Beschuss und musste zurücktreten. 1815 wurde die Schweizer Quart von diesem Bistum abgetrennt; der Vorgang bildete den Anfang vom Ende der ins tiefe Mittelalter zurückreichenden, ehrwürdigen Institution. Die meisten Schweizer Stände nutzten die Möglichkeiten ebenfalls und suchten zu ihren früheren Verhältnissen zurückzukehren. Die neuen Kantone Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt allerdings blieben bestehen, da deren vormalige Untertanenschaften selbst dem konservativen Zeitgeist zu unzeitgemäss erschienen. Die Eidgenossenschaft war damit kaum weniger heterogen als vor 1798. Ihr Staatenbund kam deshalb nur mühsam, nach langen und zähen Verhandlungen, unter alliierterm Druck und nicht zuletzt dank der Panik ob Napoleons überraschender Rückkehr von 1815 zustande! Zu den am längsten widerstrebenden Orten zählte Schwyz, das vom Kanton St. Gallen den einst teuer erworbenen Brückenkopf Uznach zurückzugewinnen versuchte. Das Alte Land wollte dominieren wie vor der Helvetik, und es baute auf die traditio-

nelle Souveränität und die katholische Staatsreligion. War es sich doch seit eh und je gewohnt, die obersten Landesbeamten zu stellen, und sogar zur Mediationszeit hatte es damit über ein gewichtiges Herrschaftsinstrument verfügt. Im Gericht und in den Räten des Kantons allerdings waren die Äusseren Bezirke von 1803 bis 1814 paritätisch vertreten gewesen. Nunmehr wurde ihnen lediglich eine Drittelsbeteiligung zugestanden und eine neue Kantonsverfassung versprochen. Vor dieser Kulisse spielte sich Reichenburgs Heimkehr unter die Obhut des Klosters Einsiedeln ab!

Bemühungen, Reichenburg wieder dem Stift zu unterstellen, setzten schon im Vorfrühling 1814 ein, als das Verhältnis der Bezirke zum restaurierten Kanton Schwyz noch in der Schwebe lag. Die Restituierung des Dorfes war hauptsächlich ein Dreiergeschäft zwischen der Abtei, dem Kanton und Reichenburg selber. Die Haupttriebkraft ging wahrscheinlich vom Kloster aus, während Schwyz eher zögerte. Reichenburg engagierte sich zwar, bekam aber letztlich einfach das Ergebnis der hohen Politik präsentiert. Im Kloster verkörperte vor allem Abt Konrad Tanner (1808–1825) den Willen zur Restaurierung der Klosterherrschaft. Als Schwyzer Schirmherr des Klosters auch in dieser Sache amtierte in erster Linie der Landammann. In den entscheidenden Jahren 1814–1817 war dies der Altpatriot und Schwyzer «Magnat» Franz-Xaver von Weber (1766–1843). Zwischen Widerstand und Anpassung schwankte der Märchler Landammann Joachim Schmid (1781–1839), auch er ein Altpatriot mit mehr oder weniger durchgehender Karriere von der Helvetik bis zur Regeneration. Vermittelnd wirkte der Schwyzer Statthalter und



Abt Konrad Tanner von Einsiedeln (1808–1825). Hauptsächlich er betrieb Reichenburgs Rückkehr unter die Herrschaft des Klosters.

Zeugherr Heinrich Martin Hediger (1765–1832), der seine politische Laufbahn ebenfalls schon in der Helvetik begonnen hatte. Hediger halte es im Grund mit den braven und liberalen Leuten seines Cantons, seine Charakter- und Geistesschwäche erlaube es ihm aber nicht, seine Meinung je geltend zu machen, daher er für falsch passiert; so kennzeichnete ihn Jahre später der Appenzeller Politiker Johann Kaspar Zellweger. In Reichenburg, wo man sich der einstigen Dorfrechte erinnerte, war den Meisten eine Rückkehr unter das Kloster nicht unwillkommen. Erst als diese zu lange auf sich warten liess und Rechtsunsicherheiten entstanden, wurde der Handel zwiespältig: Um den ehemaligen Hofschreiber und helvetischen Beamten Alois Wilhelm (1761–1821) und seinen Sohn Joseph Anton Wilhelm (1784–1839) sammelte sich der Widerstand, während Meinrad Hahn (1772–1844) und alt Schreiber Johann Baptist Leonz Kistler (1758–1819) unbeirrt die

Klosterpartei anführten. Als altgediente Dorfpolitiker besaßen sie Verbindungen über das Dorf hinaus, in die March und selbst ins Alte Land, wie allein schon die Ämter zeigen, in denen sie zur Mediationszeit sassen:

- Meinrad Hahn war Bezirksrat (daher sein Titel Ratsherr), Bezirksrichter, ferner Suppleant im Kantonsgericht gewesen.
- Alois Wilhelm wurde 1805 Gemeindevorsteher oder Siebner, sass während zwei Perioden im Kantonsrat, war Substitut des Kantonsgerichts und zumindest 1813/14 auch Bezirksrat; er führte nunmehr die Dorftaverne zum Alten Rössli.
- Joseph Anton Wilhelm, Hauptmann und Gemeindeschreiber, war Bezirksrichter sowie Suppleant des Kantonsgerichts. Er wohnte im Haus Kantonsstrasse 23; vermutlich gehörte auch das Burgareal zu seinem Gutskomplex.

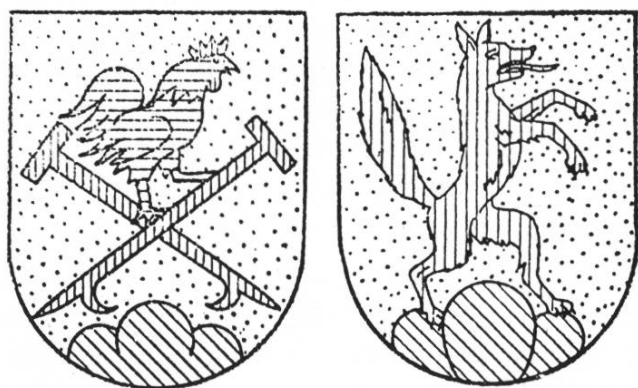
### III.2

#### 1814 – Heimkehr unter die Klosterherrschaft<sup>9</sup>

Abt Konrad Tanner eröffnete am 23. Februar 1814 die Heimkehr-Aktion mit einem Brief an Landammann Franz-Xaver von Weber: Der Landammann sei ja dabei gewesen, als er auf seiner *Einsegnung den Eid schwören musste, von den Rechten und Besitzungen des Stiftes nichts veräussern, nichts verpfänden* zu wollen ohne Vorwissen des Papstes, dem es unmittelbar unterworfen sei. Dieses Band und die Ehrlichkeit selber zwängen ihn, seine durch die Mediationsakte gelähmten Rechte in den Bezirken Einsiedeln, Höfe und March zu reklamieren, Rechtsamen und Eigentum auch gegen allfällige Ansprüche bei der

neuen Reorganisierung feierlichst zu verwahren. Pochte er nicht darauf, müsste Schwyz ihn ja für *einen schlechten Mann* halten. Er bitte, wo nötig, diese seine Erklärung bekannt und geltend zu machen. Das Stift verlange nichts, was ihm nicht gehört habe oder noch gehöre, nichts was *gegen die Befugnisse eines freien Schweizers* stritte oder auf Schaden der Bezirke zielen könnte – im Gegenteil nur, was deren Nutzen, Ehre und Bedarf diene. *Da heutzutage alles nur frei und selbständig sein will*, werde man doch nicht zuletzt das Stift und seine Konventualen, *grösstenteils freigeborene Schweizer*, quasi untertänig enden lassen wollen! So stütze er sich denn auf den Schutz des Schirmherrn, auch wenn ihm klar sei, dass dem Zeitgeist Opfer zu bringen seien; aber nur *vernünftige, billige und ehrenvolle* dürften es sein, ansonsten wieder *ein böser Geist* daraus werde!

Zwei Wochen später bestätigte die Kanzlei, dass Schwyz das Anliegen aufnehme. Gleichzeitig kam auch in Reichenburg der Stein ins Rollen. Aufgrund eines Winks, den der im Dorf



*Wappen Hahn und Wilhelm – stellvertretend für die beiden Ortsparteien des Reichenburger Handels (als Wilhelm-Wappen bekannter ist heute dasjenige mit schrägem schwarzem Z in Gold).*

beschäftigte Werkmeister des Klosters vermittelt habe, ritten Ende März Rats herr Hahn und alt Schreiber Johann Leonz Kistler nach Einsiedeln. Angeblich wussten sie nichts über den Zweck der Einladung. Der Abt empfing sie und liess durchblicken, es bestünde Hoffnung, dass Reichenburg wieder *unter seine Botmässigkeit* komme. Er informierte sie darüber, dass er schon im Februar beim Schwyzer Landrat seine Rechts- und Eigentumsansprüche angemeldet habe. Dann fragte er, wie wohl Reichenburg sich dazu stelle. Abt Konrad stiess mit seinem Anliegen weder bei den zwei Gesandten noch im Dorfe selber auf taube Ohren. Bevor er aber weiterschritt, wollte er abwarten, wie Schwyz auf sein Begehren reagierte. Mitte Mai erhielt er Einschlägiges, nämlich die Kopie eines Kreisschreibens, worin Schwyz der March, Einsiedeln und Pfäffikon des Klosters Rückforderung der alten Rechte mitteilte und um direktes Einvernehmen mit diesem ersuchte. Zur gleichen Zeit verhandelten das Alte Land und die Äusseren Landschaften über ihre Beziehungen. Alle Probleme erforderten reifliche Überlegung, sodass die Bezirke wegen der Klosterfrage schwerlich postwendend antworten konnten. Reichenburg selber war in der Sache nicht begrüsst worden, sodass man im Dorf nur gerüchteweise davon erfuhr – und prompt unruhig wurde! Wohl hatte die Märchler Behörde das ominöse Schwyzer Papier dem Bezirksrat und Siebner Wilhelm zur Einsichtnahme vorgelegt. Doch fand der es offensichtlich nicht nötig, die Information zu verbreiten. Statt dessen wurden Rats herr Hahn und alt Schreiber Kistler wegen *ihres revolutionären Benehmens* vor den Märchler Landammann Schmid geladen! Irritiert begaben sie sich deshalb gegen Ende Mai 1814 erneut nach Einsiedeln,

wo ihnen der Statthalter des Klosters eine Abschrift des Dokuments aushändigte; dies in der Meinung, es wäre nun an der Zeit, den Willen der Gemeinde zu erfragen. Auf dem Heimweg sprachen die Gesandten bei Landamman Schmid vor und erklärten, Reichenburg werde nun *niemand mehr in Gericht und Rat nach Lachen senden*, sondern die Geschäfte *nach den wirklichen Verhältnissen selbst besorgen*.

Am 29. Mai 1814 begaben sich Hahn und Kistler zu Siebner Wilhelm, um die Abhaltung einer Gemeindeversammlung zu beantragen. Sie wiesen ihm eine Kopie des Schwyzer Kreisschreibens vor – das er ja bereits kannte. Wilhelm zögerte, die Angelegenheit öffentlich zu forcieren. Er schlug vor, erst den Verlauf der anderntags stattfindenden Pfäffiker Landsgemeinde abzuwarten und zu sehen, wie man sich da zum gleichen Problem stelle. Als Hahn den Vorschlag zu Hause etlichen dort befindlichen Bauern eröffnete, nahmen diese den Aufschub mit Unwillen zur Kenntnis und mobilisierten in der Folge Gesinnungsgenossen. Sie begaben sich mitten in der Nacht zu Hahn, holten ihn aus dem Bett und anerbten sich, weitere Gleichgesinnte zwecks Durchführung einer Gemeindeversammlung aufzubieten. Am Morgen trafen an die dreissig Männer bei Hahn ein. Sie waren entschlossen, eine *Gemeinde rufen* zu lassen, notfalls auch ohne Wilhelms Einverständnis. So gestimmt, marschierte die Rotte zum Gemeindevorsteher, wo Hahn und Kistler das Begehren erneuerten. Wilhelm versuchte zwar nochmals, dem folgenreichen Schritte zu wehren, beugte sich aber dann dem Druck von der Strasse. Nach der Kirche eröffnete er also die Versammlung, nicht ohne zu bedenken zu geben, dass Reichenburg des Eides we-

der vom Kanton noch vom Bezirk entlassen sei! Hahn dagegen gab sich optimistisch und versicherte sogar, diesbezüglich *für alles gutstehen* zu dürfen, vor allem wegen der March. Doch muss die Stimmung recht angespannt gewesen sein. Hauptmann Wilhelm jedenfalls erschien *mit Stilett und geladener Pistole* bewaffnet; denn wie sein Vater war auch er bei etlichen als *Franzosen-Kogen* verhasst. Das wesentliche Geschehen dieses 30. Mai 1814 wurde protokollarisch festgehalten: Einstimmig beschloss man, dass Reichenburg *nun wieder mit alt ehemaligen Rechten und Freiheiten den Gnädigen Fürsten von Einsiedeln als Oberherrn anerkenne*. Ferner wurden drei Delegierte gewählt, *welche dem Gnädigsten Herrn diese Gemeindserkanntnis in aller Ehrerbietigkeit vorlegen und zugleich den Gnädigsten Herrn namens der Gemeinde bitten sollen, dass Hochdieselben von älteren Beschwerden Einiges in Gnaden nachsehen möchten*. Es waren dies *Hr. Ratsherr Meinrad Hahn, Hr. alt Schreiber Joh. Leonz Kistler und Hr. Siebner Joseph Alois Wilhelm*. Dem Auftrag entsprechend reisten die drei Abgeordneten schon am 1. Juni 1814 zum Abt nach Einsiedeln. Sie überreichten *Hochdemselben den schriftlich verfassten Gemeindschluss, welche damit auch sehr wohl aufgenommen und von dem Gnädigen Herrn sogleich zu Vorstehern der Gemeinde Reichenburg und zu Besorgung der laufenden Geschäfte ernannt wurden*. Die Zusammenkunft gipfelte in einem gemeinsamen Mahl, währenddem Abt Konrad den ehemaligen Hofschreiber Wilhelm zum Vorsitzenden des Dreierkollegiums bestimmte. Als erfahrener Verwaltungsbeamter vergass dieser nicht, die Einsetzung einer provisorischen Zivil- und Administrationsbehörde anzuregen, damit die laufenden Geschäfte nunmehr



Das Kloster Maria Einsiedeln. Als Reichenburg 1814–1831 nochmals halbwegs unter seine politische Hoheit kam, passte dies zwar wohl einigermaßen in das konservative Umfeld des Alten Landes Schwyz, nicht aber mehr zum Trend einer «modernen» Schweiz.



unabhängig von der March besorgt werden könnten. Dem hielt der Abt entgegen, der Beschluss sei erst vom Konvent und Kanton zu sanktionieren, und es bestünde ja Aussicht auf baldige rechtliche Beendigung des Provisoriums, sodass Wilhelm beruhigt nach Hause ging. Bald genug sollten sich diese Hoffnungen jedoch als Fehlspekulation erweisen! Der Abt mag geglaubt haben, ein Versöhnungswerk zu stiften, indem er mit Wilhelm einen Dorfrepräsentanten der Helvetik und Mediation zum Leiter des interimistischen Triumvirats erhob und sozusagen den Bock zum Gärtner machte. Doch geriet dies den Vorkämpfern der eigentlichen Klosterpartei offensichtlich in den falschen Hals. Hinzu kam, dass Siebner Wilhelm wohl auch nicht gerade ein einfacher und umgänglicher Charakter war. Seine *Mitgefährten* sollen ihm denn auch bald einmal die Geschäftsführung allein überlassen, ja ihn geschnitten haben, obwohl er sie zu *Berichtigung der vorfallenden Administrativ-Gegenstände von Zeit zu Zeit* eingeladen haben will.

Einen Tag nach dem Reichenburger Besuch orientierte Abt Konrad seine Grossgünstigen Schutz- und Schirmvögte zu Schwyz über die Entwicklung des Reichenburger Geschäftes. Die Hauptrolle spielten in seinem Bericht allerdings die vorgeblich durch Gerüchte über die Restituierungsabsichten von Kanton und Stift sensibilisierten Hofleute. Eine Woche später, am 9. Juni 1814, bezog auch die Märchler Behörde gegenüber Schwyz Stellung zu den Ansprüchen des Klosters. Da diese ja nicht spezifiziert worden waren, antwortete sie vorsichtig, ausweichend und eher ablehnend. Bezüglich Reichenburg betonte sie, dass der Bezirk bekanntlich in seinen Bestandteilen

nicht getrennt sei; der allenfalls mitgemeinte Ehrschatz – eine Art Handänderungssteuer – aber sei eine Feudallast und schon in der Helvetik abgeschafft worden. Abt Konrad, der natürlich von Schwyz auf dem Laufenden gehalten wurde, war um Gegenargumente nicht verlegen.

### III.3

#### **Erste Probleme bei der Rückkehr unter die Klosterherrschaft<sup>10</sup>**

Im Gebälk der Klosterherrschaft Reichenburg, das Abt Konrad wiederaufzurichten sich anschickte, sass von Anfang an der Wurm drin. Zu verschiedenen waren die Vorstellungen der Hofleute über ihre politische Zukunft, zu verzwickelt die Rechtslage und zu verknöchert die Animositäten untereinander, als dass sich eine einvernehmliche Lösung leicht ergeben hätte. Erstes grösseres Rumoren entstand, als wenige Wochen nach Reichenburgs «Heimkehrbeschluss» das Gerücht umging, der Kanton habe die Klosterrechte anerkannt. Am 26. Juni 1814 hatte in Schwyz nämlich die ausserordentliche Landsgemeinde stattgefunden, welche die Übereinkunft zwischen dem Alten Land und den Äusseren Bezirken ratifizierte. Reichenburg wurde darin nicht eigens erwähnt. Also konnte man mutmassen, es bleibe der Landschaft March einverleibt. Tatsächlich aber war noch alles offen. Die Angelegenheit liess Ratsherrn Hahn keine Ruhe. Er ritt nach Einsiedeln, um sich im Kloster Rat zu holen und abzusichern. Beim Gespräch im Stift soll er auch Vater und Sohn Wilhelm angeschwärzt haben; seines Erachtens aber sei dabei nichts Unwahres zur Sprache gekommen. Der über den Stand der Dinge wohlinformierte Abt gab ihm folgende

Verlautbarung mit: *Liebe treue Bürger des Hofes Reichenburg. Ihr habt Euer Zutrauen gegen mich auf eine schöne Art bewiesen, und ich werde zeigen, dass ich dieses Zutrauen von Euch verdiente. Seid einstweilen ruhig und friedlich, wie ich es herzlich wünsche und wie es auf alle Zukunft meine Absicht in allen meinen Vorkehrungen sein wird. In wenigen Tagen werdet Ihr den ganzen Aufschluss der Sache von mir und vom hohen Kantone auch empfangen, und ich hoffe, es werde alles zu Euerem wirklichen und Euerer Kinder künftigen Glück und Zufriedenheit gedeihen. Hiermit empfehle ich Euch einstweilen der Leitung und dem Schutz Gottes. Einsiedeln, den 30. Juni 1814 – Euer bestmeinender Vater Abt.*

Das Schreiben in der Tasche, kehrte Hahn frohen Mutes zurück. Schon in Buttikon wurde er von jüngeren Anhängern ungeduldig erwartet. Diese begleiteten ihn heim, bewarfen nebenbei unten im Stutz einen Parteifeind mit Steinen und zogen alsdann triumphierend und krakeelend durchs Dorf. Dabei gingen am Hause eines Anschlussgegners einige Scheiben in Brüche. Am Abend wurde der Anlass im Hause Hahn gefeiert. Als aber junge Burschen der Gegenpartei die Zecher pfeifend herausforderten, bewaffneten sich diese mit Zaunstecken und nahmen die Verfolgung auf. Doch die «Nachtbuben» hatten sich längst verzogen, worauf die Verfolger ihre Wut mit Stöcken an Häusern ausliessen. Hahn war bereits zu Bett gegangen, will aber eigens aufgestanden und seinen Leuten nachgegangen sein, um sie zurückzuholen. Dem Siebner Wilhelm blieb diese ihm *angstbringende und grausenvolle* Nacht unvergessen. Wohl bewusst oder unbewusst dramatisierend, erinnerte er sich ihrer wie folgt: Zu Mit-

ternacht sei sein Kollege Hahn mit etwa dreissig wohl betrunkenen Kerls in eigener Anführung gegen ihn losgezogen: *Ich war unter meinem Dach; aber – so wie gefasst zu sterben, war ich auch eben so entschlossen, mich bis auf den letzten Hauch zu verteidigen. Zum Glück roch der Kommandant den Braten, machte Linksum und begeisterte sich noch recht munter mit seinen tapferen Wirtsgesellen – ohne weitere Folgen als zerbrochenen Fensterscheiben an drei Häusern.*

Das Schreiben des Abts wurde andern tags normwidrig bei Hahn geöffnet, in Gegenwart von alt Schreiber Kistler und mit Wissen von alt Richter Albert Wilhelm, Siebners Bruder, später dann unter der Hand den Dorfleuten zur Kenntnis gebracht. Einem Hauptadressaten aber, Vorsteher Wilhelm, wurde es vorenthalten! Es ihm persönlich zu unterbreiten, war die Meinung, sei nicht notwendig. Wilhelm hätte ja ohnehin keine Freude daran und würde sich nur wegen des Tumults vom Vorabend beschweren! Eine Abschrift allerdings wurde ihm zugespielt. Sie soll am Sonntag darauf in seinem Hause vor zahlreicher Gesellschaft verlesen worden sein.

Höheren Orts befand sich die Reichenburger Angelegenheit eben jetzt in einer heissen Phase. Abt Konrad konnte deshalb hoffen, die Angelegenheit mit Schwyz in wenigen Tagen zu bereinigen. Dabei unterschätzte er aber die Vorbehalte, welche viele Politiker gegenüber seinen Vorstellungen erhoben. Eine hochkarätige Delegation, nämlich Landammann, Statthalter und Säckelmeister des Landes Schwyz, benützte die Wallfahrt nach Einsiedeln, um dem Abt den Standpunkt des Rats zu eröffnen. Zwar wurden freundliche Worte

ausgetauscht. Vor allem aber dürfte die Aufgabe der Landesbeamten darin bestanden haben, dem Abt die Hoheitsrechte beliebt zu machen, welche der Kanton nunmehr auch gegenüber Reichenburg und dem Kloster festhielt. So lautete denn das zur Diskussion stehende Sieben-Punkte-Programm vom 3. Juli 1814 wie folgt: Schwyz überlasse *den Hof Reichenburg der fürstlichen Stift zu Einsiedeln* unter den Bedingungen:

dass Reichenburg das Salz vom Kanton beziehe; Abgaben wie die übrigen Kantonsteile entrichte; der kantonalen Militärpflicht unterliege; die kantonale Steuerrestanz mitabtragen helfe; ferner sich von der Landschaft March abkure. Dem Kloster obliege das Niedergericht, Schwyz aber die hohe Judicatur. Abt Konrad war anscheinend auch so handelswillig, da an dieser Konferenz *wegen Besatzung, Militär und Blutbann keine starken Beschwerden obwalteten* hätten, wie er später bemerkte. Doch erhielt die Sache plötzlich eine andere Wendung:

Am 7. Juli 1814 kam das Traktandum Reichenburg im Schwyzer Landrat zur Sprache. Dabei berichtete Siebner Wilhelm *umständlich über die ganze Vergangenheit in seiner Gemeinde in Hinsicht der Anschliessung an das Stift Einsiedeln*. Alsdann beantragte der Märchler Amtsstatthalter Schmid, Reichenburg solle dem Bezirk March einverleibt und unter den Befehlen und Verordnungen dieses Bezirks bleiben, solange eine rechtsgültige Übereinkunft zwischen Stift und Kanton ausstehe. Dem schloss sich eine weitläufige Beratung an. Sie mündete in der *Erkenntnis*, dass sich die mit Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung betraute Kommission auch dieses Geschäfts annehmen und es begutachten

solle. Das wurde dem Abt als Antwort auf seine Schreiben vom 2. und 22. Juni 1814 mitgeteilt. Reichenburg aber solle durch *eine warnende Publikation zu Fried und Eintracht* ermahnt werden. Infolge dieser Massnahmen geriet der Fall fast unvermeidlich auf die lange Bank, was für die Betroffenen fatale Folgen hatte! Einem Teilnehmer an der vorbereitenden Einsiedler Sitzung, Statthalter Hediger, stiess das Geschehen offensichtlich sauer auf, schrieb er doch am 8. Juli 1814 dem Abt: Er wisse ja, *was in gestriger Ratssitzung um die Angelegenheiten Ihres Gotteshauses vorgekommen ist*. Sein Informationsstand sei übrigens, infolge von Intrigen und übertriebenen, ja erlogenen Angaben, schief, nicht zuletzt wegen alt Landamman Bruhin und Hahn! Siebner Wilhelm sei Reichenburgs Rückkehr unter das Kloster nichts weniger als abgeneigt, lege aber Wert darauf, die Bedingungen zu kennen. Auch die March unter Landammann Joachim Schmid wäre willig, Reichenburg abzutreten, dies allerdings auf ordentlichem Wege! Sein Schwager könne mündlich mehr zu dem allem sagen. Persönlich aber ärgerte sich Hediger über Landammann von Webers Verhandlungstaktik im Gespräch mit dem Abt. Habe jener es doch geschickt verstanden, Hediger den Schwarzen Peter zuzuspielen! Während von Weber sich im Unverbindlichen gehalten, sei es ihm überlassen worden, die neuen Schwyzer Bedingungen auf den Tisch zu legen! Jedenfalls habe er daraus die Konsequenz gezogen und beschlossen, sich nicht mehr für hoheitliche Aufträge nach Einsiedeln gebrauchen zu lassen!

Reichenburgs Status blieb also weiterhin in der Schwebe. Es wäre verwunderlich, wenn das nicht zu Problemen geführt hätte. So wandte Ratsherr Hahn

sich an der Martini-Gemeinde 1814 gegen die Beibehaltung der vom Bezirk ernannten Schatzungsbeamten. Umgekehrt protestierte Landammann Schmid bei Siebner Wilhelm wegen Kompetenzüberschreitung durch Hahn, der als Vorsteher auf Glarner Ansuchen hin eine Verhaftung vorgenommen hatte, ohne den Bezirk zu informieren. Angesichts der unbefriedigenden Entwicklung begann auch Siebner Wilhelm sich querzulegen. Ob im Zusammenhang mit obigem Vorkommnis oder aus einem anderen Anlass *zitierte er Reichenburger Ratsherren, Richter pp. nach Lachen bei Eide*. Abt Konrad beklagte sich darüber am 6. Dezember 1814 beim Märchler Landammann und fand sich in tiefste Mediationszeit zurückversetzt; der Bezirk möge doch zu solchen Wilhelmschen Machinationen nicht Hand bieten, solange das Reichenburger Geschäft noch der offiziellen Regelung entbehre. Gleichzeitig gelangte der Abt auch an Landammann von Weber: Falls er im Kantonsrat Wilhelm oder Bezirksammann Schmid begegne, so möge er ihnen bitte gut zureden, doch der Angelegenheit freien Lauf zu lassen. Weber, der zwar nicht Wilhelm hatte treffen können (oder wollen), war immerhin mit Schmid ins Gespräch gekommen. Dabei habe auch er – wie er zurückschrieb – den Eindruck erhalten, dass dieser sich Reichenburgs Entlassung aus der March nicht eigentlich widersetze und bloss aus Freundschaft für Wilhelm intrigiert habe. Weber meinte, Schmid sei bereit, den gegenwärtigen neutralisierten Zustand des Dorfes ungestört zu akzeptieren, ja nicht einmal böse, wenn Wilhelms gar zu grosse Aktivität etwas gestutzt würde.

Gegenüber Wilhelm schlug der Abt schärfere Töne an, umwarb ihn aber auch: Ob denn Reichenburg wieder in

die gleiche Kategorie wie zur Revolutionszeit zurückversetzt werden solle? Und Wilhelm auch vor Gott und Welt rechtfertigen könne, was er oft im Geheimen, auch mit Auswärtigen rede? Übrigens sei er immer noch sein Freund, *von vielen Jahren her*, schätze sein Talent und zähle auf seine Redlichkeit. Die Dorfvorsteher möchten doch einstweilen Frieden und Ruhe im Hofe zu erhalten trachten. Alles Weitere werde sich ergeben!

Wilhelm antwortete wenig später gleich doppelt, am 11. und 12. Dezember 1814. Dem zweiten Brief lagen vermutlich Informationen zugrunde, die Bezirksammann Schmid ihm vom Gespräch zu Schwyz anvertraut hatte. Seine Rechtfertigung stützte sich auf Reichenburgs rechtlosen Zustand und auf den Hader im Dorf, vor allem aber auch auf die Schwierigkeit, ungeschmälert zum Verhältnis vor 1798 zurückzukehren: Er wundere sich, dass man ihn für einen Revolutionär und Gegner des Gotteshauses halte. Er sei von jeher dessen Freund, nicht aber ein Schmeichler gewesen. *Sollte man aber an unseren ehevorigen Rechten herumflicken*, Einsiedeln und damit Reichenburg dieselben also nur teilweise wieder erhalten, dann sei auf ihn allerdings nicht Verlass; niemand könne zwei Herren dienen! Aller Hoffnung auf baldige Lösung zum Trotz bleibe diese immer noch aus; rechtlich stehe die Gemeinde somit dem Kanton und Bezirk gegenüber unverändert da (*in statu quo ante*) – wie ja die Reklamation des Bezirksammanns vom November unterstreiche. In Reichenburg selber sei die Lage unleidlich, seine Mitvorsteher verweigerten sich ihm. Es wäre besser gewesen, wenn der Abt seinerzeit nicht ihn zum Vorsitzenden des neuen Dreierkollegiums ernannt hätte!

Dann wäre wohl auch der bisherige Höhepunkt der Unkollegialität: der nächtliche Radau vom 30. Juni 1814, nicht passiert. Wie könne der Abt ihm zürnen, der bis zur Stunde *nicht den wenigsten Laut* erhielt, dass Abt und Konvent sich für die Wiedervereinigung auch tatkräftig einsetzten, ja nicht einmal ein Zeichen, dass sie Reichenburgs Votum fürs Kloster überhaupt gewürdigt hätten?! *Was mir dann mein Zutrauen ganz benahm, war, dass ich hören musste: dass Euer Gnaden dem Hohen Kanton verschiedene Vorrechte, z. B. das Malefiz-, Appellations-, Salz- und Mannschaftsrecht auf hiesige Gemeinde cessieren und einzig kleinere Zivil-, Polizei- und Strafrechte vorbehalten wollen. War es wohl ein Wunder, wenn ich so zurückgeschreckt wieder in den Schoss derjenigen Behörde zurückkehrte, deren Schutz ich schon 11 Jahre genossen hatte?* Der Abt möge endlich seine vielvermögende Kraft zeigen und vom Kanton Reichenburgs Restituierung in den vorrevolutionären Status betreiben! Er möge die Dorfangelegenheiten selbständig ordnen, das hohe und niedere Gericht ausüben, *die Polizei sicut erat* (wie sie vorher war), auch den Eid der Treue einfordern, sich offen *als unsern rechtmässigen Herrn* zeigen, das Dorf nicht länger in banger Ungewissheit lassen und ihm so Friede und Ruhe anstatt Verfolgung geben.

### III.4

#### 1815 – Die Situation spitzt sich zu<sup>11</sup>

Die Vorkommnisse gegen Ende 1814 sowie Wilhelms Klagen und Rechtfertigungen vom Dezember 1814 blieben nicht ganz ohne Wirkung. Abt und Vorsteherchaft versuchten, das zerbrochene Porzellan zu kitten. Im Januar

1815 zeigte diese dem Abt an, dass sie beim *letzten Zusammentritt sich pflichtig geglaubt*, die Geschäfte nach ehemaligem Gebrauch zu regeln. Schatzungen wollte das Kollegium inskünftig durch Einheimische vornehmen lassen, Gericht durch die drei Vorsteher halten, Gültbriefe wieder in Reichenburg ausfertigen, Handel und Wandel wie ehemals ohne Abgabe freigeben, Brandschatzungen «angemessen» und Unfällen gewissenhaft begegnen. Abt Konrad erteilte der Regelung am 7. Januar sein Plazet, worauf sie am nächsten Tag publiziert wurde. Die Massnahmen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg, wie die Vorsteher kurz darauf nach Einsiedeln klagten; bot doch der nach wie vor ungesicherte Gemeindestatus Unzufriedenen Gelegenheit, Entscheidungen formal anzufechten und die Gerichtskompetenzen anzuzweifeln. Der Abt aber antwortete am 18. Januar 1815 kurz und bündig: Er wisse keinen besseren Rat, als dass Wilhelm mit seinen zwei Kollegen für den Dorffrieden sorgen solle. Wenn sie des Nachdrucks halber sich *Zuzüger* begeben wollten, so habe er nichts dagegen. Indessen solle Wilhelm zeigen, dass er der Mann sei, um hier *Ruhe und Ordnung* zu erhalten!

Das aber hatte offensichtlich seine Grenzen. Auf die Erlaubnis des Abts gestützt wollte der «Demokrat» Wilhelm an der Gemeindeversammlung vom 12. März drei zusätzliche Vorsteher wählen lassen. Kollege Hahn jedoch erhob gegen das Verfahren Einspruch. Er argumentierte, es verletzte äbtlisches Recht. Wilhelm widersprach: Dem Abt bleibe ja die Ratifizierung der Wahl vorbehalten. Da Hahn sein Veto aufrechterhielt, warf Wilhelm den Bettel hin, mit der Bemerkung: Wenn man dem Volk jetzt schon vor der Huldigung alle



trag zwischen den Ständen zustande kam. Dieser setzte unter anderem fest: *Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, dass so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Untertanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuss der politischen Rechte nie das ausschliessliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.*

Die Frage, welche Stellung dem Dorfe eigentlich zukomme, beunruhigte in Reichenburg nicht nur das Militär. Jedenfalls erlaubte der Abt jetzt, dass diesbezüglich eine Gemeinde gehalten werde. Allerdings verwahrte er sich feierlich gegen Eigenmächtigkeiten, insbesondere gegen alles, was den Klosteranschluss vom letzten Jahre in Frage stelle, ohne dass er vorher zustimme; so laute *sein Wille und Befehl!* Die Versammlung fand am 16. April 1815 statt. Das Protokoll hielt fest: Es seien einstimmig zwei Abgeordnete, nämlich Präsident Hahn und Alois Wilhelm gewählt worden, um in Einsiedeln und Schwyz anzuzeigen, dass Reichenburg zwar *pünktlich* beim Gemeindebeschluss vom 30. Mai 1814 verbleibe. Könne diesem aber, wie es den Anschein habe, nicht ganz entsprochen werden, so sollten die Delegierten sowohl vom Abt als auch in Schwyz bestimmten Aufschluss verlangen, wie die Doppelstellung unter Kanton und Kloster zu verstehen sei.

Präsident Hahn rapportierte den Vorgang nach Einsiedeln mit Nuancen. Hauptmann Wilhelm habe dabei auf die Entmachtung der deutschen Fürstentümer hingewiesen und auch die Möglichkeit erwähnt, dass das Kloster von Reichenburg den 1370 erlegten Kaufpreis zurückfordern könnte. Ferner hätte er angeregt, die Erkundigung bei der Tagsatzung in Zürich fortzu-

setzen, wenn sie in Einsiedeln und Schwyz nicht befriedigte. Hahn habe seinen ehemaligen Amtskollegen Wilhelm gefragt, ob er sich dem Beschluss der Gemeinde unterziehe, der aber hätte ausweichend geantwortet. Die Zweiergesandtschaft unterblieb denn auch, weil Wilhelm nicht mit Hahn reisen mochte. Schreiber Wilhelm behauptete, beide an den Auftrag erinnert zu haben. Vater Wilhelm jedoch begab sich allein nach Schwyz, als dort am 30. April 1815 die Landsgemeinde tagte und den Beitritt zum Bundesvertrag guthiess. Er konnte sein Anliegen dem Landammann vortragen. Dieser aber mahnte zur Geduld, da man bezüglich Reichenburg nichts Bestimmtes sagen könne, indem *selbst im Kanton noch keine gesetzliche Ordnung eingeführt* sei. Gleichentags wollte Schreiber Wilhelm eine weitere Gemeindeversammlung abhalten – vermutlich um seines Vaters eigenmächtiges Vorgehen zu legalisieren. Vorsteher Hahn aber erklärte dies für ungesetzlich und ging heim. Dennoch wählten die Anwesenden den Siebner Wilhelm zum alleinigen Gesandten. In der folgenden Nacht aber wurden an alt Schreiber Kistlers Haus Fenster eingeschlagen und dabei er und seine Frau *beinahe erworfen*.

Alois Wilhelm kehrte am Abend des 3. Mai 1815 von Schwyz zurück. Am nächsten Tage verlas der Sohn in der Kirche die kurze Erklärung, der Vater werde anschliessend an den Gottesdienst den Interessierten Bericht über seine Schwyzer Reise erstatten. Unter *selbst geführtem Präsidio* schilderte Siebner Wilhelm nach beendigter Messe seine Unterredung mit dem Landammann und den Beschluss der Landsgemeinde. Sodann las sein Sohn aus *dem Schweizerbott die Wiener Deklaration* mit ihrer Absage an die Feudalrechte

vor sowie den aus Schwyz mitgebrachten Bundesvertragsentwurf. Der Siebner gab dazu den Kommentar: Es zeige sich also *wenig Hoffnung für Reichenburg, wieder unter den Gnädigen Herrn von Einsiedeln zu kommen, weil die Klöster weder Leute noch Land zu regieren* erhielten. Demgegenüber betonte Rats herr Hahn, dass er, solange keine amtlichen Schreiben einträfen, den Zeitungen nicht glaube, und protestierte *gegen jedes weitere Vorschreiten dieser Gemeinde*. Hauptmann Wilhelm unterstützte die Ausführungen des Vaters *mit mehr Heftigkeit und Anzüglichkeit*. So sollen die Worte gefallen sein: Er müsse den Hofleuten das Pflaster von den Augen wegnehmen und ihnen ihre Lage entdecken; es sei Zeit zu wachen, sonst würden sie von Vorstehern, Schwyz und dem Fürsten *verlumpet und verhandelt*. Die *Vaterlandsschelme* Hahn und Kistler hätten die Gemeinde schon lange am Narrenseil herumgeführt und angelogen. Als man darauf sich anschickte, neue Ausschüsse zu ernennen, *entstand ein allgemeiner Tumult, während welchem Herr alt Schreiber Kistler abermals zur Kirche hinausgeschleppt worden, welcher Auftritt der Gemeinde ein Ende machte*. Da man die Sache so nicht belassen wollte, setzte Hauptmann Wilhelm die Versammlung auf dem Platz vor der Kirche fort. Siebner Wilhelm wurde erneut dazu bestimmt, in Einsiedeln, Schwyz und notfalls vor der Tag-satzung Aufschluss über Reichenburgs künftiges Schicksal zu holen. Er aber gab dem Auftrag keine Folge.

Abt Konrad wurde wie üblich unverzüglich über das Geschehen informiert. Er schickte zwei Patres nach Schwyz, wo sie im Samstagrat vom 6. Mai 1815 angehört wurden. Nach gewalteter Umfrage beschloss dieser, Reichenburgs

Bürgerschaft Ruhe zu gebieten und ihr politische Versammlungen zu untersagen. Im Übrigen sei nun das zweite Kantonskontingent ungesäumt zu uniformieren und zu bewaffnen, da es nächstens zum Grenzschutz gegen Napoleon abmarschieren müsse. Die Schwyzer Kanzlei teilte alles den Vorstehern von Reichenburg mit, nicht ohne ihnen Folgendes vorzuhalten: Reichenburg habe sich ja 1814 ohne höhere Weisung vom Bezirk March zurückgezogen und müsse nun eben in seinem *isolierten, selbst gesuchten Zustand* verharren bis zu dessen rechts-gültiger Regelung! Um die Unruhe im Dorf nicht noch mehr anzuheizen, zögerte Hahn mit der Verlesung des *hoch-obrigkeitlichen* Schreibens. Prompt kam es auch bei der zweiten Militäraushebung vom 15. Mai zu Provokationen und einer Schlägerei. Am 26. Juni 1815 fand Abt Konrad es angebracht, seine bisherigen organisatorischen Verfügungen zu bekräftigen. Der politische Status des Dorfes aber wurde auch damit nicht allgemein verbindlich. Beispielsweise sprach im Herbst 1815 ein verurteilter Bürger dem Reichenburger Gericht seine Zuständigkeit ab. Auf Antrag der Vorsteher und des Abtes griff Schwyz nun durch und schickte die Kantonsläufer aus, um den Delinquenten abholen zu lassen. Dank kniefälliger Abbitte kam der Mann schliesslich mit den Verfahrenskosten davon.

### III.5 Auslöser des Reichenburger Handels<sup>12</sup>

Bald aber ging es den beiden Wilhelm selber an den Kragen. Zunächst dem Sohn, dem Hauptmann und Schreiber. Unter seiner Führung vereinbarten die Reichenburger Schützen, ein Herbst-



Schiessen abzuhalten. Wilhelm ersuchte die Vorsteherschaft um die übliche Schützengabe. Doch statt dessen wurde das Vorhaben mit der Begründung verboten, dass es unter den jetzigen Umständen nur zu Unruhen führe. Wilhelm bestritt die Zuständigkeit der Behörde wie auch den Verbotsgrund und behauptete, der Anlass sei allein Sache der Schützengemeinde und nicht des Gerichts. Also wurden die Vorbereitungen weitergeführt, ein Schützenmeister gewählt, das Datum auf den 8. Oktober 1815 festgesetzt, der Abt um eine Gabe gebeten. Dabei passierte eine kleine Panne: Der Bote traf beim Klosterstatthalter Pater Sebastian Imfeld ein, bevor dieser Hahns Rapport und Verbot gelesen hatte. Nachdem Pater Sebastian auch darüber im Bild war, reagierte er unverzüglich und schützte – wenn nötig – Hahns Veto. So gestützt beharrte der Ratsherr auf seinem Verbot und wies Wilhelm, der rekurierte, den Einsiedler Erlass vor. Am Tag des geplanten Schiessens hielt Hauptmann Wilhelm nach der Kirche auf dem Dorfplatz Schützengemeinde und verlas den Befehl, worauf ein allgemeiner Lärm entstand mit Pro- und Kontrastimmen. Siebner Wilhelm argumentierte als Wirt: Die kurzfristige Absage gereiche ihm zu merklichem Schaden, *indem er sich mit Fleisch und Speisen versehen, auch die Spielleute aufgedungen habe*. Man solle doch aus Respekt gegen den Gnädigen Herrn zwar am 8. Oktober 1815 auf den Anlass verzichten, ihn aber auf den 9. oder 10. Oktober verlegen – was denn auch geschah.

Noch mehr Anstoss erregten die Wilhelm, als ein vermeintlicher Honoratiorenbesuch aus Einsiedeln zu einer Festkarikatur ausartete. Was sich bei Zehnder als Planung eines revolutionären Überfalls liest, ging in Wirk-

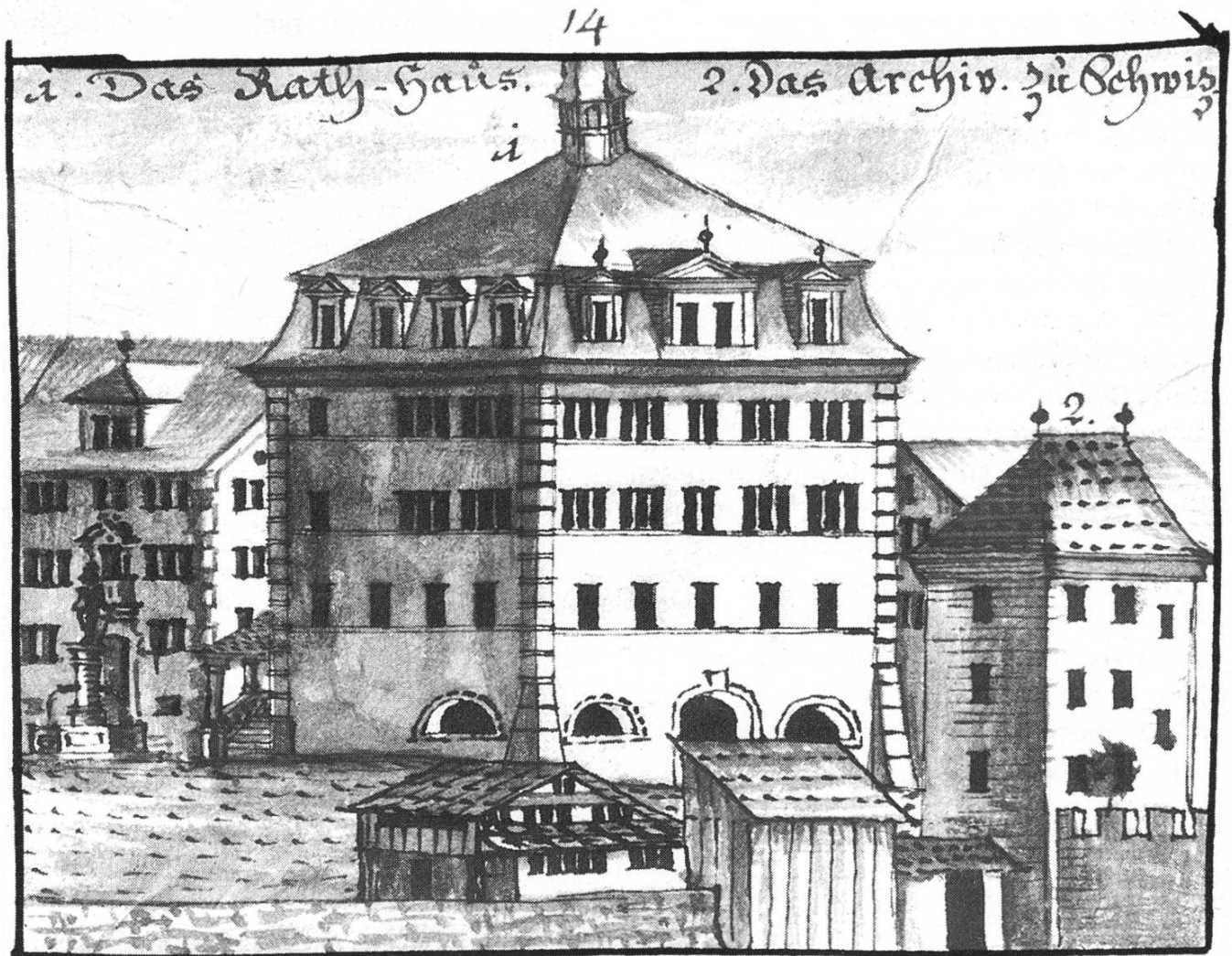
lichkeit viel «poetischer» vor sich: Auf den 18. oder 19. Oktober 1815 *wurden von Hrn. Ratsherrn Hahn seine Hochwürden Herr Dekan und Herr Statthalter von Einsiedeln erwartet, weswegen er sein Haus säubern liess und sich mit verschiedenen Lebensmitteln von mehreren Gegenden versah; auch fanden sich bei demselben zween aufeinander gefolgte Tage die sämtlichen Richter in ihrer Feiertagskleidung ein. Beide Tage aber gingen vorüber, ohne dass jemand erschienen war*. Trotzdem kursierte in Reichenburg das Gerücht, *der Gnädige Herr von Einsiedeln werde kommen, die Huldigung aufzunehmen*. Dies war am Abend des 19. Oktober auch Gesprächsstoff einer Gruppe junger Leute in Wilhelms Wirtschaft. Der Siebner meinte, dass doch auch sie *dem Gnädigen Herrn eine Ehre erweisen sollten; er habe noch circa vierzig Pfund Pulver, die er zum Verschiessen hergeben wolle, er lasse die Mörser aus Tuggen kommen, und dann solle man die Strasse etwas ausbessern*.

Gesagt, getan! Am Morgen des 20. Oktober 1815 gab der Tuggner Siebner Pfister die für den Anlass verlangten drei Mörser ab, während in Reichenburg auf dem Dorfplatz geschäftiges Treiben herrschte: Wie abgemacht erschienen hier *mehrere Männer und Weibspersonen mit Schaufeln, Hauen, Besen und Ofenkrucken, die unter Anleitung des Hrn. Siebners und des Baumeisters die Strasse in etwas reinigten und dann mit Sägemehl bestreuten. Gleichzeitig wurde ein mit rotem Kirschbaumlaub umwundener Bogen aufgerichtet und an demselben zween gemalte Raben mit der Aufschrift «Wappen des Gnädigen Herrn von Einsiedeln» gehängt. Nachdem diese Arbeit verrichtet gewesen, stunden die Arbeiter noch eine Weile auf dem Platze herum, während es elf*

Uhr schlug und man nicht mehr recht ans Kommen des Fürstabts glaubte. Es hiess, dieser solle in Schübelbach bei Landammann Bruhin abgestiegen sein. *Dessen ohngeachtet wurden aus Hrn. Siebners Hause Tische und Stühle auf den öffentlichen Platz gebracht und Wein, Most, blauer Käse und Brot aufgetischt.* Die Anwesenden setzten sich, tranken und assen auf Siebner Wilhelms Kosten. Nun wurden *Gesundheiten* geprostet, zuerst dem *Gnädigen Herrn von Einsiedeln und den alten Hofrechten*, dann Wilhelm, dessen Sohn und mehreren Anwesenden, und oben

auf der Burg *jedesmal drei Mörerschüsse losgeschossen.* Man sang *Gesellschaftslieder*, dann das sogenannte *Fürsten- und Hahnenlied* – beide beschimpfenden Inhalts. Gegen drei Uhr verkündete Wirt Wilhelm drei letzte *Gesundheiten*, die erste dem *siebenten Artikel des Bundesvereins*, die zweite der *Hohen Tagsatzung* und die dritte den *Hohen Alliierten und Mächten*, welche den *Bundesverein des gänzlichen bestätigt haben.* Damit endete die Feier.

Das erwähnte Fürsten- oder Reichenburger Lied lautete:



*Das Schwyzer Rathaus zur Zeit des Reichenburger Handels. 1642/1643 am Ort der Vorgängerbauten errichtet, gab das Gebäude der lange machtvollen Regierungskunst des Kantons sichtbaren Ausdruck.*

Schon ist ein Jahr verflossen, seitdem  
wir heimgekehrt  
zum Gnädigen Fürst und Herrn, der uns  
mit Freud begehrt.  
Ausschüsse wurden gewählet und zu  
ihm hingsandt,  
dem guten Fürst und Herrn, zu machen  
dies bekannt.

O welche Freude war es uns allen gross  
und klein,  
als unsere Abgesandten voll Trostes  
kamen heim.  
Alles alles Gute, was man verheissen  
kann,  
waren des Fürsten Worte, nur volle  
Freundschaftsflammm'.

Aber kaum dreiviertel Jahre währte  
diese Gnad,  
als die Gemeind schon klagte, dass man  
kein' Ordnung hab.  
Schon wollte er nicht hören die Klage  
der Gemeind,  
dacht nicht an sein Versprechen, horcht  
nur auf unser' Feind.

Ach guter Fürst, ach höre doch uns alle an,  
nicht nur die zwei Flattierer, die  
niemand lieben kann.  
Wir sind fest entschlossen zu halten  
unser Wort,  
dies schwören wir alle zusammen vor  
unserem guten Gott.

Alte Rechte und Übung sind einzig uns  
willkomm';  
aber als zerstückelte Glieder, da bleiben  
wir nicht fromm.  
Ach Brüder, liebe Brüder, erwacht vom  
Taumel auf.  
Alte Rechte liegen darnieder, wir sind  
schon wie verkauft.

Das Hahnenlied aber tönte noch etwas  
pikanter – Lied für die provisorischen  
Vorsteher der Gemeinde Reichenburg:

Alles geht in Krebsgang. Wer ist doch  
schuld daran?  
Ein Mann der von Natur geschupft, das  
ist Herr Ratsherr Hahn.  
Wann man eine Ordnung haben will, so  
wird geprotestiert.  
Man acht es aber gar nicht viel, daher  
er schier krepirt.

Ich rede es aus keinem Traum, es ist  
doch alles wahr.  
Letzthin macht' er einen schönen  
Streich, vernehmt was da geschah:  
Es ist einer zu ihm kommen und will  
von ihm ein' Rat.  
Da verjagt er ihn ohne Schuh und Hut  
und mit zerrissenem Bart.

In meinen Lebenstagen hab ich noch nie  
erlebt,  
dass unsere liebe Freiheit an allen  
Wänden klebt.  
Doch hat's der Lümmel weitgebracht,  
wir sind schon wie verkauft;  
wir sind sogar keine Bürger mehr, doch  
sind wir hier getauft.

Jetzt ihr rechtschaffene Männer, ich  
sag's euch ins Gesicht,  
es geht um unsere Freiheit, ach wär es  
ein Gedicht!

Ein sogenanntes Pasquill zielte auf den  
alt Schreiber an der Gass, Johann Bap-  
tist Leonz Kistler, und seinen ewigen  
Hass auf die Franken. Es warf ihm ei-  
nen verunglückten Linth-Handel, Ka-  
daverschinderei, Meineid sowie ande-  
res Wüste vor und versäumte nicht, auf  
Teufel, Strick und Höllenstrafen anzu-  
spielen.

Anschliessend an die Festlichkeit bega-  
ben sich einige in des Siebners Wirts-  
haus, wo friedlich weitergetrunken  
wurde. Auch zwei namhafte Besucher  
aus Tuggen hatten sich hier eingefun-

den, um zu sehen, was für ein Fest denn da in Reichenburg gefeiert werde: nämlich alt Landammann Johann Josef Huber, ein Bekannter oder Freund von Wilhelm, und Pfarrer Rudolf Rothlin.

Mit der parodistisch wirkenden Feier war aber offensichtlich der Bogen überspannt worden! Rats Herr Hahn erstattete dem Abt sogleich Bericht. Im Kloster wurde vereinbart, der heiklen Sache erst einmal mittels Augenschein auf den Grund zu gehen. Der Statthalter Pater Sebastian und der Einsiedler Pfarrer Pater Cölestin Müller waren die Kundschafter. Die ihnen aufgetragene *Information oder Nachfrage* hatte folgende Punkte zum Gegenstand:

- 1) Zur *Solemmität*, wie sie beschaffen und vor sich gegangen war, welche Bedeutung, welche *vornehmsten Teilnehmer* sie gehabt?
- 2) Wer eigenmächtig Gemeinden veranstaltet habe? Gründe, Absicht, Erfolg?
- 3) Nächtliche Ruhestörer? Unfug?
- 4) Reden etc. wider Gericht, Abt, Bezirk und besonders Schwyz?
- 5) Äusserungen wider Religion und Dreieinigkeit? Wer waren die Urheber und Teilnehmer?
- 6) Wo befinden sich die Gemeindschriften und -protokolle? Haben die Vorsteher Zugriff? Wer haftet?
- 7) Ob Weibel und Läufer durch die Vorsteher zu ernennen seien, welche die Leute besser künnten?
- 8) Ob der Gemeinde erneut Ruhe und Friede einzuschärfen nützlich, möchten die Richter vor Ort entscheiden.

Vom 23. bis 25. Oktober 1815 zog die Reichenburger Vorsteherschaft bei elf unbeteiligten Personen, acht Männern und drei Frauen, Erkundigungen ein und protokollierte die Ergebnisse. Dies muss in Anwesenheit beider Patres geschehen sein. Verhört wurde auch der

als Freigeist und halb legaler Aufenthalt verdächtige Franz Joseph Dionys de Neuenstein. Dieser fünfzigjährige Arzt aus dem Kreis Ehrenberg in Nordtirol praktizierte seit etwa einem Jahr in Reichenburg. Rats Herr Hahn gab seine Sicht der Geschehnisse und Personen ebenfalls zu Protokoll. Leute der Wilhelm-Partei wurden anscheinend nicht befragt. Mit dem Untersuchungsergebnis gewappnet, trat Einsiedeln nun mit der Schwyzer Behörde in Verbindung. Landammann von Weber fand es an der Zeit, *heilsame Strenge gegen die Störer* anzuwenden. Er teilte dem Abt an Allerheiligen seine Massnahmen mit, nämlich: die Vorkommnisse kommissarisch untersuchen zu lassen! Worauf der Abt am 2. November 1815 dem Landrat sein förmliches Schutz- und Schirmbegehren samt entsprechenden Beilagen zustellte: *In Reichenburg steigt die Unverschämtheit einiger junger Bur-schen durch Anstiftung gewisser signalisierter Männer so hoch, dass sie weder meine Ehre mehr, noch die Befehle der Hoheit, noch die Sicherheit der Privatpersonen mehr respektieren. Das Volk ist gut und ruhig; nur wenige Revolutionschwärmer suchen alles zu verwirren, um alle wieder unter ihren vorigen Druck und Willkür zu bekommen. Beiliegende, von zwei Patres aufgenommene Informatio zeige zwar nur das Wenigste; immerhin lasse sie die Männer aus den Taten erkennen! Seine Bitte gehe nun dahin: Die hohe Regierung möchte durch eigenen, genauern und strengern Untersuch der Sachen ihr *eigen souveränes Ansehen zur Warnung anderer hier behaupten*, seine verletzte Ehre beschützen, dazu die Sicherheit der Personen wieder herstellen und *die offenbaren Ruhe- und Ordnungsstörer zur gebührenden Strafe ziehen*. Er wünsche niemand unglücklich zu machen, sei es aber Gott und der Welt schuldig*

zu verhüten, dass die guten, ruhigen Bürger beeinträchtigt würden und dafür *die Schlechten* über andere triumphierten. Dies sei sein *gerechter Wunsch*, seine *demütige Bitte* und *gründliche Hoffnung*.

### III.6 Erste Untersuchung und Strafurteil<sup>13</sup>

Am 3. November 1815 fasste die Schweizer Behörde den Beschluss, Siebner Wilhelm und seinen Sohn gefangen zu nehmen und die Vorgänge in Reichenburg durch zwei Kommissäre untersuchen zu lassen. Am Samstag, dem 4. November, traten deshalb Statthalter Heinrich Martin Hediger (1765–1832) und Oberst Viktor Jütz (1773–1829) samt Landschreiber und zwei Läufern ihre Mission an. Erstere hielten Nachtquartier im Kloster Einsiedeln; ein Schreiben des Landammanns an den Abt führte sie ein. Die «Polzeibeamten» aber, Läufer Ulrich und Läufer Abegg, fuhren direkt nach Reichenburg, um am Sonntag früh Vater und Sohn Wilhelm zu verhaften. Hediger und Jütz reisten am Sonntag nach der Messe von Einsiedeln ab und trafen in Altendorf auf die beiden Läufer, welche bereits zurückkehrten. Diese berichteten kurz über den Verlauf ihrer Aktion: Sie waren am Abend des 4. November um halb zehn Uhr bei Ratsherrn Hahn abgestiegen, der sich anerbote, für die nötige Beihilfe zu sorgen. So standen am Sonntagmorgen je etwa zehn Mann für jeden Läufer bereit. Ulrich musste eröffnen, dass seine Equipe Siebner Wilhelm nicht zu Hause angetroffen habe, er also rechtzeitig hätte fliehen können. (Tatsächlich aber hatte sich dieser nur zu Nachbarn geflüchtet,

wo er sich den Tag über versteckte. Dann hielt er sich in Bilten und im Sankt-Gallischen auf. Die letzte Nacht, bevor er sich stellte, übernachtete er bei alt Landammann Huber in Tuggen). Abegg aber führte den Sohn, Hauptmann Wilhelm, mit sich. Sein Rapport tönte entsprechend dramatischer:

Frühmorgens sei man ins *Dörflein* marschiert, auf der Bachbrücke habe man sich getrennt. Abegg, Ratsherr Hahn und die sich zurückhaltende Mannschaft gingen zu Hauptmann Wilhelms Haus, dem heutigen Rössli, und klopfen an. Wilhelm trat ans Fenster und fragte, wer da sei. Abegg wies sich aus und beehrte Einlass. Nach vergeblichem Warten und neuerlichem Pochen kam Wilhelm wiederum ans Fenster und rief aus, Abegg solle auf sich selber aufpassen und nur wieder abziehen. Er habe *für ihn und andere Geschütz genug* und lasse sich nicht wie ein Schelm abführen! Im Verlauf des Wortwechsels streckte Wilhelm tatsächlich zwei Gewehre vor, zog sich aber dann ins Obergeschoss zurück, nach drei Seiten um Hilfe hornend. Daraufhin wurde beschlossen, die Türe einzuschlagen. Abegg, Hahn und Fridli Burlet als Leibwächter drangen ins Haus ein und wurden von Frau Wilhelm in eine obere Kammer gewiesen. Dort habe Wilhelm geflücht, gewütet, gedroht, aber nicht geöffnet, auch nicht auf Zureden seiner Frau hin. Auf die Frage, auf wessen Befehl Abegg hier sei, berief dieser sich auf die *Gnädigen Herren und Oberrn von Schwyz*. Ob man ihn binden werde? Abegg verneinte es, wenn er sich gebührend verhalte. Eben als Wilhelm öffnen wollte, kam ein Anhänger die Treppe herauf und griff nach Abegg, worauf Burlet jenen packte, um ihn zum Fenster hinauszuworfen, auf Geheiss des Läufers aber zur

Türe hinunterspedierte. Wilhelm steigerte sich erneut in Wut; er werde sich wehren bis zum letzten Blutstropfen! Abegg aber sprach ihm gut zu und verwies auf die Pflicht zum Gehorsam gegenüber der geistlichen und weltlichen Oberkeit. Endlich kam Wilhelm, immer noch erregt, zur Türe heraus. Man begab sich in die Stube hinunter, wo Abegg ihn anwies sich anzukleiden, *damit sie weiterkämen*. Wilhelm zögerte oder fand in der Aufregung seine Kleider nicht, sodass Abegg sie ihm reichen musste. Erneut tauchte ein Parteigänger auf, um Abegg von hinten zu packen; Fridli Burlet aber wehrte ihn ab. Wilhelm säumte weiter, Abegg mahnte, drängte und räumte ein, man werde in Schübelbach bei Statthalter Höner frühstücken. Wilhelm jedoch wünschte, dass seine Frau *ihm noch das Kaffee mache*. Sie trug es auf. Da trat die Wilhelmsche Anhängerschaft auf den Plan. Vor dem Haus entstand Lärm, sodass Abegg unverzüglich aufbrach. Im Gedränge wurde Abegg gestreift, Wilhelm aber gestossen, sodass er umfiel und nun selber Schläge der Hilfsmänner einstecken musste. Hahn, sein Bruder Fridolin sowie Fridli Burlet gaben den beiden Läufern eine kurze Strecke weit das Geleit.

Während der Frühmesse machten sich aber auch Männer der Gegenpartei, darunter Hahns anderer Bruder Laurenz, auf den Weg nach Schübelbach. Sie hofften, Wilhelm vielleicht zu befreien, wenn er in Schübelbach Kaffee trinke. Da die Läufer mit Wilhelm schon verreist waren, begaben sie sich nach Tuggen zu alt Landammann Huber, um Rat zu holen. Huber missbilligte natürlich ihre Gewaltabsichten, mahnte zu Rückkehr und Ruhe und versprach, sich zu erkundigen, *woher das Wetter komme*. Unterdessen hatten sich

in Reichenburg weitere unschöne Szenen abgespielt. So sei nach der Frühmesse Laurenz Hahns schwangere Frau von dessen Brüdern Fridolin und Meinrad attackiert, die Kirchentreppe herabgezogen und ihr dabei das Kleid zerrissen worden. Man habe für die Misshandelte dann den Arzt bemühen müssen. Einem anderen Bruder aber, Hans Kaspar Hahn, der Frieden bieten wollte, soll Fridli Burlet *das Nasenbein eingeschlagen* haben.

Nach angehörtem Bericht der beiden Läufer fuhren die Kommissäre weiter nach Lachen. Da der Märgler Landammann Joachim Schmid – vielleicht diplomatischerweise – mit Kopfschmerzen zu Bette lag, kehrten sie in einem Wirtshaus ein. Nach dem Mittagessen erhielten sie Besuch von alt Landammann Huber wie auch von Schmid und konnten sich so informieren. Angesichts der dramatischen Lage brachen sie sogleich auf, um der Schlägerei ein Ende zu bereiten. In Schübelbach wurden sie von zwei Reichenburger Deputierten abgeholt. Glücklicherweise erwies sich nun alles halb so schlimm: der Sturm hatte sich gelegt! Am Montagmorgen nach der Messe wurden der Auftrag und die Absichten der Beamten publik gemacht, auch Ruhe und Stille geboten. Auf neun Uhr bestellten die Kommissäre durch den einheimischen Weibel die ersten acht Männer zu sich. Nach einer Stunde vergeblichen Wartens musste der Schwyzer Läufer nachhelfen, und die hoheitliche *scharlachrote Farbe* tat ihre Wirkung. Das Verhör konnte beginnen. Natürlich musste damit gerechnet werden, dass die Vorgehenden sich untereinander abgesprochen hatten. Nicht vergessen wurde, nach Siebner Wilhelm zu fahnden. Nach dem Mittagessen fuhren die Beamten mit der Arbeit fort bis um sieben

Uhr abends. Ihr Nachtquartier schlugen sie in Lachen auf. Am Dienstag, dem 7. November 1815, setzten sie von neun Uhr bis abends sechs Uhr die Einvernahmen in Reichenburg fort. Frau Wilhelm überbrachte einen Brief des Siebners, worin dieser seine Flucht mit dem Vorgehen gegen seinen Sohn begründete und versprach, sich bald freiwillig in Schwyz zu stellen. In Lachen bekamen sie zu hören, wie gut es Hauptmann Wilhelm in Schwyz gehe; er habe hier Anhänger und Freunde und sei beim Spitalmeister in nicht allzustrengem Hausarrest – was die Kommissäre nicht versäumten, der Behörde zu melden, um ihr Vorsorge zu empfehlen.

Im gleichen Stile wurden die Verhöre fortgesetzt. Sie dauerten zwölf Tage, nämlich bis Freitag, den 17. November 1815 – den Sonntag ausgenommen. Ihr Niederschlag füllte in der grossen, zügigen Schrift des Landschreibers über 300 Folioseiten. Die Befragung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die von Abt Konrad vorgebrachten Anschuldigungen: auf unbewilligte Gemeindeversammlungen, Verunglimpfung der Obrigkeiten, Verstösse gegen Ruhe und Ordnung, ferner auf die beteiligten Personen, allen voran auf Alois und Josef Anton Wilhelm. Dabei standen im Vordergrund: das «Fest» vom 20. Oktober 1815 auf dem Dorfplatz; dann die von Hauptmann Wilhelm wegen der Schwyzer Sendung seines Vaters eigenmächtig abgehaltenen beziehungsweise verkündeten Zusammenkünfte vom 30. April und 4. Mai 1815; ferner das verbotene Herbstschiesen und die vorgegangenen Schützenversammlungen; schliesslich Hauptmann Wilhelms bewaffnete Auftritte. Abt, Landammann und Landrat wurden, vor allem zu Beginn des Verfahrens, schriftlich auf dem

Laufenden gehalten; es war dies Statthalter Hedigers Nacharbeit! Am 8. November 1815, nach dem Mittagessen, machte der seit kurzem amtierende Pfarrvikar Michael Stadlin den Kommissären seine Aufwartung. Das wurde sehr geschätzt; denn bemerkenswerterweise soll die Reichenburger Geistlichkeit den Einsiedler Patres keine solche Ehre erwiesen haben, als diese zwei Wochen vorher sich in Reichenburg aufhielten.

Vermutlich am Samstag, dem 18. November 1815, kehrten die Kommissäre nach Schwyz zurück. Die nächsten Tage verbrachte Statthalter Hediger vor allem damit, die Untersuchungen auszuwerten und zusammenzufassen. Am Mittwoch begann die Einvernahme des Siebners Alois Wilhelm, der sich schon am 8. oder 9. November freiwillig gemeldet hatte. Sie dauerte bis 5. Dezember und füllte 66 Protokollseiten. Vom 25. November bis ebenfalls 5. Dezember wurde parallel dazu auch Hauptmann Wilhelm verhört; sein Einvernahmeprotokoll war noch umfangreicher. Beide Ergebnisse wurden im üblichen *Extractus Processus* zusammengefasst. Als Hauptanklagepunkte erschienen wie schon bei den Verhören die Verstösse gegen obrigkeitliche Ehre und Gebote: die Karikatur des Abtempfungs, die Spottlieder, unbewilligte Versammlungen, der «Schiesset», ferner Aussagen wider die Klosterherrschaft, Schmähungen der Vorsteher und Ähnliches. Hauptmann Wilhelm wurden darüber hinaus das Waffentragen, die Errichtung des Triumphbogens mit dem Abtwappen sowie seine Weigerung, das Waisenprotokoll auszuhändigen, vorgeworfen.

Vom 2. Dezember 1815 datiert die Verfügung der Schwyzer Kanzlei: Gemäss

Wunsch der beiden Kommissäre seien nun die *Wilhelmschen Akten zur Er-dauerung an die tit. vorgesetzten Herren in Zirkulation zu setzen* und diese zur Stellungnahme einzuladen. Am 14. Dezember 1815 kamen im Landrat der Vorbericht der Kommissäre sowie die Prozessextrakte zur Verlesung; darnach ward *erkannt: die beiden Wilhelm sollen konstituiert, ihnen der Extractus Processus vorgelesen und ihre Verantwortung darüber angehört werden*. Bei Siebner Wilhelm geschah dies gleichentags, worauf das Urteil gefällt wurde: Er musste vom *Landammann einen angemessenen Zuspruch und Erinnerung stehend anhören*, dem Abt stehend *eine angemessene Abbitte* leisten und seinen *Anteil Atzungs- und Prozesskosten* übernehmen. Am nächsten Tag, dem 15. Dezember 1815, wiederholte sich das Prozedere beim Sohn Wilhelm; sein Urteil lautete ähnlich, doch musste er den Zuspruch des Landammanns kniefällig entgegennehmen, und seine Abbitte zu Einsiedeln hatte im Beisein von zwei Bezirksmagistraten zu erfolgen. Der Gewohnheit entsprechend werden die Strafen unverzüglich vollzogen worden sein. Wilhelm Vater und Sohn befanden sich wohl noch vor Weihnachten wieder zu Hause.

### III.7 Zweite Untersuchung<sup>14</sup>

Schon den beiden Kommissären war die Einseitigkeit des bisherigen Verfahrens aufgestossen. Aber auch bei der Diskussion des Reichenburger Handels im Kantonsrat setzte sich die Meinung durch, dass die Rechtslage zweideutig und das aufgeregte Dorf durch Massnahmen allein gegen die Wilhelm-Partei schwerlich zu beruhigen war. In

gleichem Sinne wirkten zwei Reichenburger Petitionen vom Dezember 1815 an Landammann und Landrat zu Schwyz, worin über siebzig Bürger für die Freilassung der beiden Gefangenen und einen fairen Prozess, aber auch für die Direktunterstellung unter Schwyz plädierten. Das erste Schreiben datierte vom 10. Dezember 1815 und umfasste vier Seiten. *Notgedrungen und aus Fülle unserer Herzen* geschrieben, appellierte es auch stilistisch nicht ungeschickt an die Gerechtigkeitsliebe der Obrigkeit: Es sei den Angeklagten nie in den Sinn gekommen zu komplottieren oder den Fürsten zu verspotten! Der ihm zuge-dachte Empfang sei ihnen niederträchtig und verleumderisch zum Bösen ausgelegt worden, und überfallgleich habe man, 20 Mann stark, *mit fürchterlichen Prügeln und Sparren bewaffnet*, die wilhelmschen Wohnungen belagert, Fenster und Türen eingeschlagen und dabei beinahe zwei Kinder getroffen, schliesslich andere attackiert! Wilhelms, die der Gemeinde immer die grössten und besten Dienste geleistet, hätten solch *tyrannisches Benehmen* wahrlich nicht verdient! Man möge daher die Geschehnisse sorgfältig untersuchen, gerecht beurteilen und die Inhaftierten entlassen. Bezüglich der Stellung des Dorfes aber gelte: Niemand könne zwei Herren dienen! Sie, die Bittsteller, möchten dem Bundesvertrag entsprechend *als getreue Angehörige das vom Kanton Anbefohlene befolgen*.

Eine zweite kürzere Eingabe enthielt die dringende Bitte um Frieden und *eidgenössisches Freiheitsglück*: Schwyz solle endlich handeln, die ungewisse Lage beenden und Reichenburg jenen *gesegneten und wohltätigen* Zustand gewähren, wie ihn auch die andern Bürger des Kantons besässen! Im Gegenzug beantragte Hahn namens seiner



mitbetroffenen Kollegen, diese vermutlich fehlerhaften Unterschriften-Aktionen zu überprüfen. Für die Ordnungsstörungen machte er die Gegenseite verantwortlich und bat um Schutz vor deren *Intriguen, Betrug und Gewalt*.

Die Schwyzer Behörden beschlossen nun, in Reichenburg auch die übrigen Individuen zu verhören, welche *in diesem Prozess graviert erschienen*. Damit waren insbesondere Ratsherr Hahn und seine Anhänger gemeint. Ebenso galt es, die Sammlung der Unterschriften zu durchleuchten, und anstelle der verschwägerten Richter waren neue zu wählen. Dann solle das Dorf *in Frieden gelegt und zur Ruhe ermahnt*, endlich auch die Rechtslage bereinigt werden. Bevor die Massnahmen in Gang gesetzt wurden, sprachen zwei Ratsvertreter beim Abt vor. Sie schilderten ihm die Lage, ersuchten um Zustimmung zum Vorgehen und legten ihm sogar nahe, auf seine Herrschaftsrechte zu verzichten. Zwar machte Abt Konrad Konzessionen, die Hauptsache aber: sein Recht auf Reichenburg, hielt er fest! Am Neujahrstag arbeitete er seinen Standpunkt zuhanden der Regierung schriftlich aus. Breit legte er seine konservativen Grundsätze und Argumente dar, wobei er alle Register zog, die ihm als Kirchenfürst, geübtem vaterländischen Schriftsteller und geistlichem Rhetor zur Verfügung standen: Dem durch Kaufurkunden und seinen päpstlichen Eid zementierten Recht auf Reichenburg stellte er den seit Jahrzehnten grassierenden aufklärerisch-revolutionären Zeitgeist gegenüber. Vor ihm dürfe man nicht kuschen, im Gegenteil gelte es, ihn zu bekämpfen wie schon in der Gegenreformation – wozu ja auch Papst und weltliche Herrscher jetzt sich aufrafften! Nicht umsonst hätten seine eigenen Vorfahren in den al-

ten Schweizerschlachten persönlich mitgestritten! Wenn zwar die Eidgenossenschaft keine Untertanenlande mehr kenne, so müsse dennoch nicht alles über einen Leisten geschlagen werden. Man könne doch wohl dem Kloster als Dank für dessen zivilisatorisches Engagement *einige Ausnahmen* bei der Landesorganisation zugestehen! Schwyz antwortete zwar höflich, liess sich aber fürs Erste vom vorgezeichneten Ausweg nicht abbringen.

So begaben sich Statthalter Hediger und Oberst Jütz im Januar 1816 ein zweites Mal für zehn Tage nach Reichenburg. Am Freitag, dem 19. Januar, kamen sie in Lachen an. Hier forschten die Kommissäre nach, was allenfalls schon getan worden sei, um Reichenburgs erhitzte Gemüter zu beruhigen. Sie vernahmen die ihnen offensichtlich genehme Ansicht: Es wäre das beste, wenn die Gemeinde selber die *Aussöhnung* ausspreche, eine Amnestie über das Vergangene beschliesse und die aufgelaufenen Prozesskosten übernehme. Ein Freund – wohl Landammann Schmid oder Huber – versuchte, Wilhelm eine solche Lösung schmackhaft zu machen, ohne greifbaren Erfolg. *Es musste somit der Prozess fortgesetzt und begonnen werden!* Als erstes Ziel setzten sich die Kommissäre, das sogenannte Schwägergericht zu bereinigen und drei neue Vorsteher zu wählen. Sie veranlassten noch von Lachen aus, dass in Reichenburg die Gemeinde versammelt werde.

Am Sonntagmorgen trafen Hediger und Jütz im Ort selber ein, bezogen Quartier bei Ratsherrn Hahn und liessen nach dem Gottesdienst die Gemeinde ausrufen. Hahn präsierte. Die Schwyzer Abgesandten erläuterten die Umsetzung der Vorsteherschaft: Im Dorf

solle der Parteigeist endlich aufhören und wieder Ruhe und Ordnung herrschen. Zu diesem Zweck gingen sie vom Status quo aus, den Abt Konrad 1814 geschaffen hatte. Damit war neben Ratsherrn Hahn und alt Schreiber Kistler auch der 1815 zurückgetretene Siebner Wilhelm wieder im Amt. Ob dieser aber dazu den Präsidentenposten zurückerhalte, liessen die Kommissäre noch offen, *ungeachtet sie vielleicht dadurch einem grossen Teil des Rats würden entsprochen haben*. Siebner Wilhelm beklagte sich *mit etwas Bitterkeit* über das Geschehene, gab indessen zu verstehen: Als vom Kantonsrat nommierter Präsident würde er den Vorsitz ausüben; widerführe ihm doch dadurch *die grösste Satisfaktion*. Aus der Hand *des Gnädigen Herrn* jedoch wolle er ihn nicht haben! Hahn liess vertraulich durchblicken: Mit Wilhelm als Kollegen fühle er sich zu schwach, das Präsidium zu versehen. Bei dieser Ausgangslage war die Fortsetzung eigentlich bereits vorprogrammiert, obschon sie noch nicht zur Debatte stand. Es kam nun zur Ersatzwahl für die drei verwandten Vorsteher. Sie verlief ruhig und still, es gab auch keine weitere Wortmeldung mehr. Gemäss der Behauptung der Geistlichen würde allerdings auch diese Gemeindeversammlung ohne hoheitliche Aufsicht kaum ruhig verlaufen sein.

Präsident Hahn teilte das Geschehnis unverzüglich dem Klosterstatthalter Pater Sebastian Imfeld mit. Er erinnerte an das alte Recht, beklagte die neuen Mehrheitsverhältnisse und erwog den Rücktritt; umso mehr, als Wilhelm *vor der ganzen Gemeinde die ganze Schuld* auf die alten Vorsteher abgewälzt habe. Am Montagmorgen, dem 22. Januar 1816, begann die Arbeit. Siebner Wilhelm reichte seine vom 20. Januar 1816

datierten *Klagpunkte* ein, worin er die Umtriebe der Klosterpartei kritisch beleuchtete. Die Kommissäre lasen und würdigten die Eingabe. Da für sie aber die *endliche Aussöhnung der Gemeinde* vordringlicher war, versuchten sie vor allem, ihn dafür zu gewinnen, *über das Vergangene die Vergessenheit auszusprechen, was vorzüglich ihm und seinem Sohne condieren möchte*. Gemeindegemeinschreiber Wilhelm beantragte nun, es möchten ihm die während seines Arrestes weggenommenen Protokolle und Schriften wieder ausgehändigt werden. Da die Kommissäre den Wunsch unterstützten, wurde er problemlos erfüllt. Vater Wilhelm aber, der das Gemeindegemeinsiegel und den Kirchenlade-Schlüssel zurückbegehrte, musste sich noch gedulden. Unterdessen fand die Beerdigung der Vorsteher statt. Hediger und Jütz hatten nunmehr im Pfarrhaus zu Reichenburg *Einkehr und Rast* genommen. Jetzt begannen sie mit der Aufnahme der *Informationen über die Sammlung der Unterschriften*, der ja Manipulierung vorgeworfen worden war. Handelte es sich dabei doch nicht um Originalunterschriften, sondern lediglich um Namenlisten derjenigen, die sich mit den Bittschriften solidarisch erklärt hatten! Die Untersuchung dieser Vorgänge machte die Kommissäre *abermalen mit dem grössten Teil der Einwohner von Reichenburg bekannt*. Das Resultat war ernüchternd: 70 Personen bekannten sich zur Petition, drei wiederholt Geladene erschienen nicht, zwei Fünfzehnjährige waren sicher noch unmündig, bei vier Siebzehn- und Achtzehnjährigen war man sich uneins. Aus der herrschenden Unsicherheit bezüglich der Stimmfähigkeit zogen die Kommissäre den – allerdings zutreffenden – Kurzschluss: *Diese abweichenden Angaben in einer so kleinfügigen Sache lässt das Schwierige leicht hervorgehen, in ei-*

*ner Gemeinde Prozesse zu vervollständigen, wo alles gegeneinander handelt und wandelt; wo einer dieses, der andere das gehört haben und wissen will, nachdem es seinem empfänglichen Willen für alles, was seiner Ansicht oder Leidenschaft willkommen scheint, zu entsprechen das Gepräge hat.*

Belegt sind Verhöre mit über dreissig Personen auf rund vierzig Protokollseiten. Als Hauptakteure traten zwei jüngere Reichenburger in Erscheinung. Der eine gab als Motiv an, ihm habe nicht gefallen, dass Reichenburg unter zwei Herren kommen solle; die Rückkehr unter das Kloster liesse er sich, wenn es *nach alten Rechten* geschehe, wohl gefallen. Ansonsten ziehe er die direkte Unterstellung unter den Kanton vor. Die «Unterschriften» waren zum Teil in Hauptmann Wilhelms Haus, teils bei Interessierten direkt erhoben worden. Da nicht alle Listen die gleichen Namen enthielten, waren schliesslich mehrere Gesamtverzeichnisse erstellt worden, davon zwei für Schwyz bestimmte.

Nun wandten sich die Kommissäre ihrem Auftrag zu, den früheren Prozess zu vervollständigen. Sie beschränkten sich darauf, die *eingeegebenen Klagen gegen Herrn Ratsherrn Hahn und Anhänger* zu untersuchen; mehr zu tun, blieb *keine Zeit*. Denn inzwischen hatten sechs weitere Personen ihre Vorwürfe gegen die Genannten schriftlich eingereicht, allen voran Hauptmann Wilhelm. Vom Mittwoch, dem 24. bis Samstag, dem 27. Januar 1816, erfolgten die entsprechenden Verhöre. Hahn und alt Schreiber Kistler wurden besonders eingehend befragt. Dabei setzten sich die Untersuchungsbeamten vor allem mit den zwölf Anklagen des Siebners Wilhelm auseinander. Ein erster Fra-

genkomplex betraf die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1814, an der das Dorf sich für das Kloster entschieden hatte: Ob Wilhelm als Vorsteher dazu gezwungen worden sei? Was für eine aktive Rolle Ratsherr Hahn dabei gespielt habe? Inwieweit er und Kistler Haftung für die Folgen übernommen hätten? Und ob denn der Entscheid zugunsten des Klosters überhaupt rechtmässig gewesen sei? Hahn und Kistler verteidigten sich, so gut sie konnten: Da Schwyz die Restituierungspläne des Klosters billigte, hätten sie sich berechtigt geglaubt, so vorzugehen. Beide bestritten, selber Leute mobilisiert zu haben. Und *gutstehen* hätten sie nur dafür wollen, dass man gegen den Bezirk sich nicht verfehle. Mehr, meinte Kistler zu Recht, wäre Tollheit gewesen! Dann ging es um die Ausschreitungen bei Hahns triumphaler Rückkehr aus Einsiedeln am 30. Juni 1814. Hier stand in Frage, ob Hahn seine Sympathisanten *vom Lärmen* abgehalten oder ihnen zu Hause gar anfeuernd zu trinken spendiert habe, und ob wirklich, wie behauptet, keine Beschädigungen vorgekommen seien – was ja nicht zutraf. Falsch war es auch, des Abts Proklamation Wilhelm vorzuenthalten. Die Beschuldigung, Kistler habe Hahn aufgefordert, die Wilhelms beim Abt *nur recht viel* anzuschwärzen, wurde nur von einem ihrer *erklärten Parteigänger* bezeugt. Offenkundig war, dass Reichenburg seit der Martini-Gemeinde 1814 eigenmächtig zur Schatzungspraxis nach altem Hofrecht zurückgekehrt war. Der Vorwurf aber, Hahn habe Reichenburgs Weiderecht auf Glarner Boden zu wenig energisch verteidigt, traf nicht zu. Eine angebliche Ausschweifung in Oberurnen aufzuklären, ging den Kommissären jedoch zu weit. Andere Anklagen betrafen Nebenaspekte und erledigten sich grösstenteils aus

längst Erhobenem. Bezüglich der verschiedenen Gewaltakte stellten sich die Beamten auf den Standpunkt, sie hätten *keine Weisung zu untersuchen, wer sich hier als Schläger ausgezeichnet* habe; sie nahmen solche Aussagen deshalb *nur ad acta*. Mit dem gleichen Argument gingen sie auf Hahns angebliche Verfälschung eines Inventars nicht ein.

Noch war offen, wer Reichenburgs Vorsteherschaft präsidieren solle. Die Kommissäre standen deshalb während der Verhöre auch diesbezüglich unter Druck: Man klagte, der Gemeindegeschreiber wolle *keine Pässe ausfertigen, ehe er wisse, wer als Präsident unterzeichne*. Auch dringliche Gerichtsbegehren oder die Kirchenrechnung seien zu erledigen. Die Kommissäre diskutierten das Problem mit dem bisherigen Vorsteher Hahn. Der aber erklärte, sein Amt nur mit des Abts Erlaubnis abzutreten. Also schrieb Hediger am 25. Januar 1816 per Express nach Einsiedeln: Der Abt möchte doch zur Beruhigung des Verhältnisses auch *noch dieses Opfer bringen*. Abt Konrad antwortete am 26. Januar 1816 postwendend: Er bedaure zwar das Ausscheiden von Wilhelms seinerzeitigem Ersatzmann sehr, akzeptiere aber die neuen Richter provisorisch. Wilhelm als Präsidenten, der das Amt *ja nur von Schwyz* annehme, toleriere er *unter der Bedingnis, dass er Ihnen anlobt, bis zum endlichen Entscheidung nach den bisherigen Verhältnissen mit seinen zwei Kollegen Friede und Ruhe zu erhalten und auch dem Gotteshaus keine weitem Einträge und Zerwürfnisse zu machen*. Hahn aber müsse im Gremium bleiben.

Wilhelm, der sich nach wie vor zierte, wurde nun bedeutet, er werde durch längeres Zögern sich ernsthaft benachteiligen. Bei einem Kaffee in seinem

Hause erklärten die Kommissäre, unter den erwähnten Bedingungen ihn wieder als Präsidenten einsetzen und Hahn zum Verzicht bewegen zu wollen. Wohlweislich verheimlichten sie, dass sie hierzu das Einverständnis des Abtes eingeholt hatten! Wilhelm ging darauf ein. Hahn räumte den Vorsitz und händigte jenem über Hediger und Jütz Siegel und Schlüssel aus. Damit war die Vorsteherschaft so wiederhergestellt, wie Wilhelm sie 1815 hatte einrichten wollen. Am Samstag, dem 27. Januar 1816, abends 8 Uhr beendeten die Kommissäre ihre Arbeit in Reichenburg, und am Sonntag kehrten sie, trotz strengster Witterung und schlechtem Weg, nach Hause zurück.

### III.8

#### Friede in Reichenburg<sup>15</sup>

Im Landrat zu Schwyz war der Abschluss der zweiten Untersuchung und damit der ganzen Gerichtsaffäre erstmals auf den 31. Januar 1816 traktandiert. Wegen *der geringen Anzahl von Mitgliedern* wurde eine Kommission eingesetzt, die den Bericht darüber vorbereiten sollte. Die Vorgesetzten Herren bildeten das Gremium, mit Zuzug von Oberst Jütz. Im Zusammenhang damit entstand Hedigers bereits mehrmals zitierter *Rapport der Abgeordneten um ihre Verrichtung* vom 10. Februar 1816. Er schloss mit der bezeichnenden Quintessenz: *Überhäufte Arbeiten, dahe-riger Mangel an Zeit, und die eingegebenen Klagen, die so verschiedenartig sind, und die Betrachtung, dass zu den bedeutendsten Klagen, die gegen Ratsherrn Hahn und alt Schreiber Kistler als Verbrechen wollen behauptet werden: die zu jener Zeit bestandene Obrigkeit den ersten und wesentlichsten Anlass dazu gegeben habe, sind Ursachen der eigenen Gestaltung dieses Rapportes. Und Alles*

im Ganzen genommen erzeugt bei den nach Reichenburg gesandten Deputierten den nicht genug zu wiederholenden Wunsch, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass Mittel und Wege eingeschlagen werden, dass in Reichenburg die wechselseitige Verfolgung aufhöre und über alle Ereignisse das Fahren geschwungen werden möchte – jede Erinnerung an das Alte erzeugt neue Erbitterung, Vorwürfe und Verfolgung.

Schon eine Woche vorher hatte Hediger dem Abt über die vollzogene Wiedereinsetzung Wilhelms als Präsident berichtet. Auch ihm gegenüber hielt er mit Vorwürfen nicht ganz zurück: Wenn Ratsherr Hahn und alt Schreiber Kistler sich von Schwyz hätten trennen wollen, *ohne vorher des Eides entlassen* zu sein, so nicht aus eigenem Antrieb. Letztlich sei ihr Handeln des Abts Restaurationspolitik und der kantonalen Aufforderung entsprungen, die Bezirke möchten sich deswegen mit Einsiedeln selber ins Einvernehmen setzen. Dass Hahn sich aber im Mai 1814 nachts *bübisches und lärmend aufgeführt*, habe nicht schlüssig belegt werden können, und Hauptmann Wilhelms Fälschungsvorwurf hätten sie mangels Auftrag nicht untersucht.

Am Mittwoch, dem 14. Februar 1816, schloss der Rat zu Schwyz, nach Rede und Antwort von Statthalter Hediger, den Reichenburger Handel in diesem Sinn und Geiste ab. An die Bevölkerung von Reichenburg aber erging die Botschaft: Auf gemachte Anzeige wegen empfindlichster Beleidigung *einer in hoher Würde stehenden Person*; wegen öffentlicher Gärung, grassierendem Verfolgungsgeist, gewaltsamer Handlungen, hochgradiger Störung der *häuslichen und öffentlichen Ruhe* habe die Regierung zwei Kommissäre aus ihrer

Mitte abgeordnet, um diesem *Ärgernisse benachbarter Ortschaften* ein Ende zu setzen. Die Untersuchung habe ergeben, dass hier zwei Parteien sich beföheden und der *Geist der Zwietracht, der Unordnung, der Feindschaft, der Verfolgung und der Rache* alle *eifernd ergriffen* hätte. Der Rat könnte deshalb strenge strafen. In Erwartung aber, dass die Umtriebe nunmehr ein Ende nähmen, lasse er *landesväterliche Milde* walten und erteile Amnestie, allerdings vorbehältlich der Kosten. Bedingung jedoch sei, dass *alle weitere Spaltung* aufhöre und die Gemeinde gelassen abwartete, bis eine künftige Kantonsverfassung ihr Verhältnis regle. Weiterhin Zuwiderhandelnde hätten empfindliche Strafen zu gewärtigen. Um dies zu unterstreichen, seien nochmals zwei Kommissäre nach Reichenburg befohlen worden.

Vierzehn Tage nach seiner Wiedereinsetzung zum Präsidenten, nämlich am Sonntag, dem 11. Februar 1816, hielt Wilhelm eine erste Gemeindeversammlung ab. Hierbei ging es hauptsächlich um den sogenannten Usperriedprozess: das aufgekündigte Weiderecht fürs Reichenburger Vieh auf Glarnerboden. Da Bilten bereit war, Entschädigung zu bezahlen, wurde auf Rekurs verzichtet. Jedoch sollte auf eigenem Land eine Ersatzweide eingerichtet werden. Es ging aber auch die Rede, man verliere jenes alte Recht nur, weil im Dorf zu lange keine Ordnung geherrscht habe. An der nächsten Versammlung vom Sonntag, dem 25. Februar 1816, wurde die freie Viehweide so geregelt, dass inskünftig jeder Bürger zwei «Stösse» haben solle; wer mehr benötige, müsse diese *von den Armen kaufen*. Bezüglich des verlangten kantonalen Steueranteils von 900 Gulden wollte Wilhelm den Abt persönlich um einen Beitrag

ersuchen. Hahn, der dies nach Einsiedeln berichtete, riet davon ab! Ferner klagte er, auch die Verhaftung zweier Einheimischer im Ausland sei seiner Vorsteherschaft zum Vorwurf gemacht worden.

Am Sonntag, dem 10. März 1816, traten Hediger und Jütz ein drittes Mal zu Reichenburg in Aktion. Hedigers Bruder Landschreiber verlas die – oben zitierte – Proklamation des Landrates vom 14. Februar 1816. Anschliessend erläuterten die Kommissäre ihren Inhalt und stellten ihn zur Diskussion. Die Amnestie wurde mit Dank aufgenommen, ebenfalls die Anregung, um der Friedenserhaltung willen die Prozesskosten gemeinsam zu tragen! Wilhelm liess darüber vorsichtshalber abstimmen; nur vier bis fünf Bürger hätten dies abgelehnt. *Alles war ganz ruhig und stille.* Am Sonntag darauf wurde abgemacht, die Prozesskosten aus der Gemeindegasse sowie aus dem Glarner Usperried-Loskauf zu bezahlen, die Kantonssteuer aber *auf das Vermögen und Kopfgeld* zu verlegen. Zwei Tage später erschien Schreiber Wilhelm in Schwyz und beglich die Rechnung. Am 15. März 1816 zog der Rat zu Schwyz den Schlussstrich unter den Reichenburger Handel und dankte den beiden Kommissären verbindlichst *für ihre geschickte Verwendung und Herstellung der Ruhe in dieser Gemeinde.*

Im April und Mai ging es in Reichenburg darum, endlich wieder eine gültige, auch Schwyz genehme, aber möglichst auf Hofrecht basierende Gerichtsordnung in Kraft zu setzen. Die Gemeindevorsteher hatten sie am 16. Mai 1816 verabschiedet. Das Reglement stellte stark auf die lokalen Gegebenheiten ab und bezifferte die verschiedenen Gebühren und Sporteln. Der

Kantonsrat behandelte es am 27. Juni 1816. Dabei beanstandete er, dass auswärtige Fürsprecher nicht mehr zugelassen waren. Gleichzeitig wurde die merkwürdige Anzeige erstattet: Siebner Wilhelm habe *ein sehr spöttisches, die Ehre des Kantons benachteiligendes Avertissement für Verkauf seines Hauses* in Zeitungen erscheinen lassen. Der Rat sprach ihm das *hoheitliche Missfallen* über sein Inserat aus, stellte unerlaubtes Annoncieren unter hohe Strafe und erinnerte an die Bewilligungspflicht für Verkäufe an Fremde. Schliesslich zitierte er ihn vor *künftigen Hochweisen Ganzgessenen Landrat.* In der Fürsprecher-Frage lenkte die Behörde dann am 20. Juli 1816 ein, und zwar auf *gemachten Vortrag von Gemeindegasse J. A. Wilhelm* hin.

Wichtigeres aber brachte die ordentliche Schwyzer Maienlandsgemeinde vom 28. April 1816. Hier wurde beschlossen, dass – nunmehr unabhängig von der Verfassungsfrage! – mit den Landschaften Gersau und Reichenburg in *freundschaftliche Unterhandlung* zu treten sei. Der Landrat solle dafür eine Kommission einsetzen. Landamman von Weber sah vor, dass sein Kollege Hediger den betreffenden Protokollauszug anlässlich der Bitt- und Wallfahrt des Alten Landes Schwyz nach Einsiedeln bringe. Dies gäbe auch Gelegenheit zu weiteren mündlichen Eröffnungen. Als *Ortspräsident* der erwähnten Kommission fungierte der Landamman selber. Dann gehörten ihr zwei alt Landammänner, der Märchler und der Einsiedler Bezirksammann, der Hauptuntersuchungsrichter des Reichenburger Handels Hediger, Landesäckelmeister Reichlin sowie zwei weitere Ratsherren an. Vorerst geschah aber nichts. Anfangs Herbst reklamierete der Landrat, die Kommissionierten

möchten dafür sorgen, dass dieser Gegenstand einmal ins Reine gebracht werde. Auf die nächste Schwyzer Landsgemeinde hin pressierte es dann plötzlich. Kanton und Kloster handelten

nun im Eiltempo das Reichenburger Convenium aus. Pro forma wurde auch das Dorf selber konsultiert. Am 27. April 1817 ratifizierte die Schwyzer Landsgemeinde den Vertrag.